

Jahresrechnung und Bericht

der Bezirksverwaltung Schlatt-Haslen für das Jahr 2024



Inhalt

	Seite
Geschäftsordnung Bezirksgemeinde	3
Geschäftsordnung Mendlegemeinde	3
Erläuterungen zu den Geschäften	4
RPK: Bericht	29
Bericht über das Amtsjahr 2024/2025	30
Amtsträgerinnen und Amtsträger im Amtsjahr 2024/2025	41
Rechnung Bezirk	42
Rechnung Löschkasse	56
Rechnung Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten	64
Rechnung Mendleverwaltung	66
Grundstücke, Bauten und Anlagen	68

Orientierungsversammlung

Donnerstag, 24. April 2025, 20.00 Uhr, im Gasthaus Krone, Haslen

Bezirksverwaltung Schlatt-Haslen

Förreli, Dorfstrasse 36
9054 Haseln

Telefon 071 333 49 66
info@schlatt-haslen.ai.ch
www.schlatt-haslen.ch

Bezirksgemeinde 2025

Sonntag, 4. Mai 2025, 13.00 Uhr in der Kirche St. Josef, Schlatt

Geschäftsordnung

Begrüssung

1. Rechnungsabschlüsse 2024 und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
2. Wahlen
 - a) Regierender Hauptmann
 - b) Stillstehender Hauptmann
 - c) Übrige Mitglieder des Bezirkrates
 - d) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - e) Mitglied des Bezirksgerichtes
 - f) Vermittleramt
3. Festsetzung des Steuersatzes
4. Totalrevision Bezirksreglement Schlatt-Haslen
5. Erweiterung Bezirksstrassennetz
6. Wünsche und Anträge zu Händen des Bezirkrates

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf den folgenden Seiten.

Die stimmberechtigten Frauen und Männer sind zur Teilnahme freundlich eingeladen. Ab 12.45 Uhr ist im Schulhaus Schlatt ein Kinderhort eingerichtet.

Der Bezirksrat

Im Anschluss an die Bezirksgemeinde findet die

Ordentliche Mendlegemeinde statt, zu deren Besuch die Mendlegenossen höflich eingeladen sind.

1. Jahresbericht
2. Rechnung 2024
3. Wahlen
4. Wünsche und Anträge zuhanden der Kommission

Die Mendlekommission

Erläuterungen zu den Geschäften

Geschäft 1: Rechnungsabschlüsse 2024

Bezirksrechnung

Die Jahresrechnung 2024 des Bezirks schliesst mit Einnahmen von CHF 894'663.90 und Aufwendungen von CHF 924'320.17 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 29'656.27 ab.

Die Steuereinnahmen stiegen gegenüber dem Vorjahr um CHF 21'962.80 auf CHF 633'535.95. Die Einnahme-Situation über einen Fünfjahreszeitraum betrachtet ist zunehmend und beläuft sich im Durchschnitt auf rund CHF 635'000.00. Der Beitrag am Finanzausgleich sinkt, aufgrund verschiedener Faktoren (wie Bezirksfusion, Steuerreduktionen und Steuerkraft der Bezirke), gegenüber dem Vorjahr um CHF 27'696.00 auf CHF 95'270.00.

Die Schlussabrechnung für die Erschliessungsstrasse «alte Linde» erfolgte im Jahr 2024. Die Rückforderungen an die Grundeigentümer wurden erstellt. Das Konto «Zonen / Ortsplanung» wurde wiederum für Aufwendungen der Zonenplanrevision, insbesondere der zusätzlich nötigen Arbeiten für den Zonenplan Schutz (Kultur- und Naturgüter), verwendet. Es sind Aufwendungen von CHF 33'212.45 gebucht. Die Vorfinanzierung der «Quartierplanung Egg» beläuft sich auf CHF 99'889.50.

In der Jahresrechnung 2024 sind die Unterhaltsarbeiten an Bezirksstrassen und Wanderwegen ausgeführt (vgl. hinten). Zudem wurden CHF 4'000.00 für Beiträge an Stallsanierungen, CHF 70'169.50 für denkmalpflegerische Beiträge (insb. 2. Kirchensanierung Kloster Wonnenstein) und CHF 42'218.30 an die Sanierungen von Flurstrassen ausbezahlt. Meliorationsprojekte wurden zwar angemeldet, aber keines im Rechnungsjahr abgerechnet. In der Jahresrechnung sind ordentliche Abschreibungen im Betrag von insgesamt CHF 36'050.00 enthalten.

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember CHF 1'582'241.44, wovon das Verwaltungsvermögen CHF 543'905.90 beträgt. Das Eigenkapital nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 29'656.27 ab und liegt per 31. Dezember 2024 bei CHF 829'231.06.

Feuerwehr Haslen (Löschkasse)

Die Jahresrechnung 2024 der Löschkasse Schlatt-Haslen schliesst mit Einnahmen von CHF 86'071.70 und Aufwendungen von CHF 102'889.00 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 16'817.30 ab.

Die Einnahmen aus Pflichtersatztaxen sanken gegenüber dem Vorjahr um CHF 8'952.45 auf CHF 35'361.15. Der Beitrag am Finanzausgleich sinkt gegenüber dem Vorjahr um CHF 2'852.00 auf CHF 30'399.00. Aufgrund einer Notbeschaffung (Motorspritze) steigt der Aufwand für Neubeschaffungen einmalig auf CHF 25'993.20. In der Jahresrechnung 2024 sind ordentliche Abschreibungen im Betrag von insgesamt CHF 6'400.00 enthalten.

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember CHF 123'088.95, wovon das Verwaltungsvermögen CHF 25'500.00 beträgt. Das Eigenkapital reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 16'817.30 und liegt per 31. Dezember 2024 bei CHF 119'890.90.

Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten

Die Jahresrechnung 2024 der Wasserversorgung schliesst mit Einnahmen von CHF 147'026.25 und Aufwendungen von CHF 113'773.74 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 33'252.51 ab. In diesem Ergebnis sind weder Reserven aufgelöst noch gebildet worden.

In der Rechnung wurden total CHF 17'589.75 in den Unterhalt investiert, sowie ordentliche Abschreibungen von insgesamt CHF 20'000.00 getätigt. Der Ertrag des Wasserzinses senkt sich aufgrund des geringeren Wasserverbrauchs auf CHF 124'811.60.

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember CHF 406'382.94, wovon das Anlagevermögen CHF 40'000.00 beträgt. Das Eigenkapital verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 33'252.51 und liegt per 31. Dezember 2024 bei CHF 200'165.75.

Geschäft 2: Wahlen

- a) Der regierende Hauptmann Matthias Renn stellt sich zur Wiederwahl.
- b) Der stillstehende Hauptmann Wilfried Segmüller stellt sich zur Wiederwahl.
- c) Übrige Mitglieder des Bezirksrates: Albert Broger, Christina Sutter und René Rechsteiner stellen sich zur Wiederwahl.
- d) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission: Gabriela Rechsteiner-Koch und Luzia Keller-Neff haben ihren Rücktritt eingereicht. Es ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Simon Hörler stellt sich zur Wiederwahl.
- e) Mitglied des Bezirksgerichtes: René Schmid stellt sich zur Wiederwahl.
- f) Vermittleramt: Peter Sutter-Räss stellt sich zur Wiederwahl.

Geschäft 3: Festsetzung Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20% der einfachen Steuer. Der Bezirksrat beantragt den Satz auf der gleichen Höhe zu belassen.

Geschäft 4: Totalrevision Bezirksreglement Schlatt-Haslen

Antrag

Um die Lücken im bestehenden Reglement zu schliessen und ein neues, zeitgemässes und strukturiertes Reglement zu erhalten und die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Bezirks zu schaffen, beantragt der Bezirksrat der Bezirksgemeinde die Totalrevision des Bezirksreglements.

Ausgangslage

Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat beschlossen, das bestehende Bezirksreglement zu überarbeiten und den aktuellen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen anzupassen. Das bisherige Reglement stammt aus dem Jahr 2012 und entsprach in verschiedenen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem haben sich bewährte Praktiken und Abläufe entwickelt, die im neuen Reglement eine rechtliche Grundlage erhalten sollen. Ziel der Revision war es, die Zuständigkeiten klar zu regeln, die Abläufe zu vereinfachen und eine transparente und effiziente Verwaltung des Bezirks zu gewährleisten. Grundlage und Rahmen für die Organisation des Bezirks bilden die Kantonsverfassung (GS 101.000) und weitere kantonale Bestimmungen, insbesondere diejenigen in der Verordnung über die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen (VLGV; GS 160.410). Der Entwurf des neuen Bezirksreglements wurde an der Informationsveranstaltung vom 28. November 2024 vorgestellt und es konnten bis Ende Jahr Eingaben dazu gemacht werden. Es sind drei Eingaben eingegangen, die der Bezirksrat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2025 beraten und teilweise in das Bezirksreglement integriert hat.

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde die Totalrevision des geltenden Bezirksreglements durch die Genehmigung des Bezirksreglements Schlatt-Haslen (Bezirksreglement).

Allgemeine Bemerkungen

Das Bezirksreglement soll weiterhin den gleichen Namen tragen. Systematisch wird die Unterteilung in die Kapitel Allgemeines und Organe des Bezirks beibehalten. Im Abschnitt «Allgemeines» werden die Grundlagen des Bezirks als Körperschaft des öffentlichen Rechts festgehalten. Die Aufgaben und Befugnisse seiner Organe werden festgelegt. Im Abschnitt «Bezirksgemeinde» werden ergänzend zur erwähnten kantonalen Verordnung weitere Regelungen getroffen, so z.B. zur Einreichung von Anträgen, zu Zirkulationsabstimmungen sowie zum obligatorischen und fakultativen Referendum. Im Abschnitt «Bezirksrat» werden nicht nur dessen Kompetenzen aufgelistet, sondern auch grundlegende organisatorische Bestimmungen – unter anderem über die Sitzungen und die Beschlussfassung – festgehalten. Der Abschnitt «Rechnungsprüfungskommission» schliesslich regelt die Zuständigkeiten bei der Prüfung der Jahresrechnung. Das Inkrafttreten des neuen Reglements und die Aufhebung des bisherigen Rechts finden sich in den «Schlussbestimmungen».

Neu kodifiziert werden soll, was bisher Gewohnheitsrecht war, wie Zweckartikel, Amtsantritt, Protokollführung, Akteneinsicht, Aufbewahrungspflicht, Mittelbeschaffung und Kollegiali-

tätsprinzip. Ergänzend wurde eine Grundlage für Zirkulationsabstimmungen und die Informationspflicht aufgenommen. Das neue Bezirksreglement umfasst damit einige Artikel mehr als das bisherige Reglement, weshalb zur besseren Übersicht und Handhabung Marginalien eingefügt wurden.

Einzelne Bestimmungen sind überflüssig geworden, weil sie bereits in der erwähnten Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen enthalten sind. Auf eine Wiederholung im Bezirksreglement kann verzichtet werden. Gewisse Bestimmungen, die bisher im «Bezirksratsbeschluss über die Kompetenzregelung /Verhaltenskodex» oder im «Bezirksratsbeschluss über die Entschädigung der Behördenmitglieder» enthalten waren – wie z.B. Amtspflichten, Schweigepflicht, Ausstand und Haftung, Sitzungsgelder, Spesenregelung – sollen ins Bezirksreglement überführt und damit durch die Bezirksgemeinde legitimiert werden. Wenn die Bezirksgemeinde das neue Bezirksreglement erlässt, sind die genannten Bezirksratsbeschlüsse entsprechend zu revidieren.

In materieller Hinsicht ist insbesondere die Einführung eines fakultativen Finanzreferendums und die damit einhergehende Änderung der Finanzkompetenzen der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates hervorzuheben. Die Kompetenzen der Exekutive sollen massiv erweitert werden, damit diese insbesondere in zeitlicher Hinsicht über den notwendigen Handlungsspielraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt. Der Bezirksrat soll über einmalige Ausgaben bis zu 20 Prozent oder über wiederkehrende Ausgaben bis zu 3 Prozent des Steuerertrages des jeweiligen Vorjahres entscheiden können. Beschlüsse über einmalige Ausgaben zwischen 10 und 20 Prozent oder wiederkehrende Ausgaben zwischen 2 und 3 Prozent sollen dem fakultativen Referendum unterstehen. Ausgehend vom Steuerertrag 2024 von rund 600'000 Franken würden somit einmalige Ausgaben von 60'000 bis 120'000 Franken oder wiederkehrende Ausgaben von 12'000 bis 18'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstehen. Auf Verlangen von 50 Stimmberechtigten ist der Ausgabenbeschluss der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Einmalige Ausgaben von mehr als 20 Prozent oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 3 Prozent des Steuerertrages des Vorjahres sind von der Bezirksgemeinde zu beschliessen. Ausgenommen bleiben wie bisher lediglich gebundene Ausgaben für z.B. Sanierungen, Ersatzinvestitionen, Unterhaltskosten, Vergaben von Meliorations- oder denkmalpflegerischen Beiträgen sowie Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen. Auch die Zuständigkeiten für Grundstücksveränderungen sollen präzisiert werden. Die Kompetenz zum Erwerb von Grundstücken soll kongruent mit der Finanzkompetenz des Bezirksrates ausgestaltet werden. Der Tausch und die Abgabe von Grundstücken sollen hingegen der Genehmigung durch die Bezirksgemeinde unterliegen. Ausgenommen sind wie bisher Bodenabtretungen im Zusammenhang mit dem Bau von Verkehrswegen und Kleinobjekten.

Der Bezirksrat ist einstimmig der Meinung, dass mit dem totalrevidierten Reglement eine zweckmässige Grundlage für eine zeitgemässe Organisation des Bezirkes geschaffen wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend findet sich in der linken Spalte der Entwurf des neuen Bezirksreglements Schlatt-Haslen und in der rechten Spalte die Anmerkungen:

Entwurf

Anmerkungen

Bezirksreglement Schlatt-Haslen

Der Titel wird sprachlich vereinfacht und eine Abkürzung hinzugefügt.

vom 4. Mai 2025

Datum der geplanten Verabschiedung durch die Bezirksgemeinde.

Die Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen beschliesst, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872:

Die Grundlage für den Erlass des Bezirksreglements findet sich in der Kantonsverfassung.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bestimmt die Grundordnung und Organisation des Bezirks Schlatt-Haslen sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Organe im Rahmen des kantonalen Rechts.

Der einleitende Artikel präzisiert den Zweck und damit die ratio legis des Bezirksreglements. Er stellt sicher, dass der Bezirk auf rechtmässiger, zweckmässiger und nachhaltiger Grundlage verwaltet wird.

² Es bildet die Grundlage für die rechtmässige, zweckmässige und nachhaltige Führung des Bezirks zum Wohle aller.

Art. 2 Bezirk Schlatt-Haslen

¹ Der Bezirk Schlatt-Haslen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Kanton Appenzell Innerrhoden und verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.

Hier wird festgehalten, dass der Bezirk eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten im Rahmen des kantonalen Rechts ist.

² Er ist nach Massgabe des kantonalen Rechts in seinem Zuständigkeitsbereich autonom.

Das Ausmass der Autonomie des Bezirks hängt von den übergeordneten Bestimmungen ab; schränkt der Kanton beispielsweise die Autonomie der Körperschaften im Kanton ein, so gehen diese Bestimmungen vor.

Art. 3 Zuständigkeitsbereich

¹ Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

² Er kann auf Beschluss der Bezirksgemeinde hin weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie nicht anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften vorbehalten sind.

³ Er kann mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten. Er regelt diese Zusammenarbeitsverhältnisse in schriftlichen Verträgen.

Es wird klargestellt, welche Aufgaben dem Bezirk obliegen, wie zusätzliche Aufgaben übernommen werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften erfolgen kann.

Zu Abs. 3: Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Schriftlichkeit ist schon deshalb notwendig, um beurteilen zu können, ob die Zusammenarbeit so weit geht, dass sie von der Bezirksgemeinde legitimiert werden muss und nicht vom Bezirksrat allein beschlossen werden kann.

Art. 4 Organe und Behörden

¹ Die Organe des Bezirks sind:

- a) die Bezirksgemeinde;
- b) der Bezirksrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

² Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Organe sowie vom Bezirksrat eingesetzte ständige oder nicht ständige Kommissionen.

Die Organe des Bezirks werden definiert, darunter die Bezirksgemeinde, der Bezirksrat und die Rechnungsprüfungskommission.

Zu Abs. 2: Da die nachfolgenden Bestimmungen wie Amtspflichten und Schweigepflicht auch für Behörden wie beispielsweise die Feuerschutzkommission und andere hoheitlich handelnde Personen gelten, ist der Begriff «Behörde» für das Bezirksreglement analog der kantonalen Behördenverordnung (GS 170.010) zu definieren.

Art. 5 Amtsantritt und Amtsdauer

- ¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder erfolgt im Zeitpunkt der Wahl. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.
- ² Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt ein Jahr. Vorbehalten bleiben besondere Fälle wie Ersatzwahlen.
- ³ Für die vom Bezirksrat eingesetzten Kommissionen beginnt das Amtsjahr nach dem Beschluss der Konstituierung.
- ⁴ Rücktritte von Behördenmitgliedern sind dem Bezirksrat bis spätestens Ende Februar schriftlich mitzuteilen.
- ⁵ Die Demission aus dem Bezirksrat hat das Ausscheiden aus den bezirksrätlichen Kommissionen und die Aufhebung der entsprechenden Delegationen zur Folge.

Dieser Artikel regelt die Amtszeit der Behördenmitglieder und stellt sicher, dass klare Fristen für Rücktritt und Neubesetzung bestehen.

Zu Abs. 1: Üblicherweise erfolgt der Amtsantritt zum Zeitpunkt der Wahl – also noch während der laufenden Bezirksgemeinde. Dies wird hier geregelt. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die nach Art. 10 Abs. 2 VLGV erklären können, die Wahl nicht anzunehmen.

Zu Abs. 2: Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 VLGV wäre es grundsätzlich möglich, die Amtsdauer der Behörden, namentlich des Bezirkrates, auf höchstens vier Jahre zu erhöhen. An der einjährigen Amtsdauer soll festgehalten werden.

Art. 6 Amtspflichten

- ¹ Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.
- ² Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Dieser Artikel legt die Grundprinzipien der Amtsführung fest, insbesondere die Pflicht zur Rechtmässigkeit, zur Sorgfalt und zur Zweckmässigkeit.

Dieser Artikel lehnt sich an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen in der kantonalen Behördenverordnung an.

Art. 7 Schweigepflicht

¹ Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³ Amtliches Material, einschliesslich elektronischer Daten, ist der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten, soweit es nicht der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Weiterführung des Amtes zu überlassen ist.

Die Behördenmitglieder sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Zu Abs. 3: Der Bezirk Schlatt-Haslen hat im Jahr 2023 die elektronische Geschäftsverwaltungssoftware GEVER eingeführt. Auf dieser Plattform müssen alle für die Amtsführung und Archivierung notwendigen Daten abgelegt werden. Dazu gehören Protokolle, Aktennotizen, Korrespondenzen, Projektdokumente, Pläne, E-Mails, Präsentationen usw. Mit der Gewährung des Zugriffs auf die Daten des Amtsvorgängers in GEVER ist die Übergabe abgeschlossen, eine persönliche Einführung ist noch notwendig.

Art. 8 Ausstand

¹ Die Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie persönlich betreffen oder in denen sie auf andere Weise befangen erscheinen, in den Ausstand.

² Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen

Dieser Artikel stellt sicher, dass Behördenmitglieder bei persönlicher Befangeneheit in den Ausstand treten müssen.

Zwar regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (GS 172.600), das auch für den Bezirk gilt, in Art. 9 den Ausstand. Der Anwendungsbereich erstreckt sich jedoch nur auf Verwaltungsverfahren. Die Ausstandspflicht muss aber für alle Geschäfte gelten. Im Übrigen ist auf die kantonalen Bestimmungen zu verweisen, die festlegen, bei welchen verwandtschaftlichen, freundschaftlichen, feindseligen oder sonstigen Näheverhältnissen eine Befangeneheit anzunehmen ist.

Art. 9 Protokollierung

¹ Über die Sitzungen und Verhandlungen jeder Behörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Anträge und deren Begründung sowie die Beschlüsse;
- c) die wesentlichen Erwägungen.

² Der Protokollentwurf liegt innert Wochenfrist zur Genehmigung vor. Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Über wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind Aktennotizen zu erstellen. Der Entwurf der Aktennotiz liegt innert Wochenfrist vor.

Die Nachvollziehbarkeit und damit die Transparenz der behördlichen Entscheidungen ist von grosser Bedeutung. Die Regeln für die Protokollierung sollen daher im Bezirksreglement festgelegt werden.

Zu Abs. 3: Zur getreuen Amtsführung gehört auch die Verteilung von Protokollen oder Aktennotizen an alle Beteiligten oder sonst zu informierenden Personen oder Stellen. Zudem werden die Dokumente in GEVER abgelegt und stehen den Berechtigten online zur Verfügung. Aus diesem Grund wird im Reglement auf die explizite Aushändigung von Kopien verzichtet.

Art. 10 Informationspflicht

¹ Der Bezirksrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und Beschlüsse in angemessener Form, soweit

- a) diese von allgemeinem Interesse sind und
- b) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.

2019 hat die Landsgemeinde das Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (GS 172.800) verabschiedet. Dieses regelt die wesentlichen Punkte auch für den Bezirk. Mit dieser ergänzenden Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Exekutive zu einer proaktiven Informationspolitik verpflichtet ist.

² Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Zu Abs. 2: In vielen Fällen ist gesetzlich geregelt, wann etwas amtlich kundzumachen ist, oder es ergibt sich aus der Situation (z.B. Planungen oder Verordnungen zu Wanderwegen, zum Hundewesen usw.). Im Bezirksalltag gibt es weitere Situationen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung zumindest ratsam ist. Hier hat der Bezirksrat oft einen gewissen Spielraum. Mit der Rubrik «Aus der Ratsstube» informiert der Bezirksrat bereits heute aktuell über diese Themen.

Art. 11 Schutz- und Aufbewahrungspflicht

¹ Amtliche Akten, einschliesslich elektronischer Daten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.

² Sie sind wenigstens zehn Jahre beim Bezirk aufzubewahren.

³ Sie sind vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.

Zu Abs. 2: Bestimmte Unterlagen müssen länger aufbewahrt werden. Die Frist von zehn Jahren ist als Mindestfrist zu verstehen.

Zu Abs. 3: Art. 6 Abs. 2 Standeskommissionsbeschluss über die Aufbewahrung und Archivierung von Daten (GS 432.101) ermächtigt den Bezirk, Archivgut an das Landesarchiv abzuliefern. Der Landesarchivar entscheidet dann über die Archivwürdigkeit der Ablieferung. Wegen der Bedeutung dieser Ablieferung, nicht zuletzt für das historische Erbe des Kantons, ist der Bezirk zu verpflichten, amtliche Akten vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.

Art. 12 Finanzen

Die Art und Weise der Finanzierung des Bezirks und die Verwendung der Mittel werden hier festgelegt.

- ¹ Der Bezirk beschafft sich seine finanziellen Mittel
- a) durch die Einnahme von Steuern und Abgaben;
 - b) aus Vermögenserträgen;
 - c) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
 - d) durch die Aufnahme von Darlehen.
- ² Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.

Art. 13 Haftung

Die Bestimmung über die primäre Haftpflicht des Bezirks ist durch die Bezirksgemeinde zu legitimieren und deshalb im Bezirksreglement enthalten. Sie gilt heute als Standard. Wenn das Staatsorganisationsgesetz einstweilen eingeführt wird, gilt sie generell für alle Gebietskörperschaften.

Der Begriff Schaden umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Schäden.

¹ Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder, seiner Delegierten oder Angestellten entstanden sind und schliesst dafür eine Haftpflichtversicherung ab.

² Verursachten Behördenmitglieder, Delegierte oder Angestellte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann der Bezirk im Rahmen des von ihm geleisteten Schadenersatzes auf sie Rückgriff nehmen, auch wenn sie nicht mehr für den Bezirk tätig sind.

II. Bezirksgemeinde

Art. 14 Gemeindeversammlung

- ¹ Die Bezirksgemeinde ist das oberste Organ des Bezirks.
- ² Sie besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ³ Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die im Stimmregister eingetragen sind, sind berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen.
- ⁴ Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde zu verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 50 Stimmberechtigten erforderlich. An einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde dürfen nur jene Geschäfte behandelt und darüber abgestimmt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Wesentliche Bestimmungen über die Bezirksgemeinde – wie z.B. die Abstimmung mit offenem Handmehr – sind in der VLGV enthalten.

Gemäss Art. 21 Abs. 4 VLGV könnte für die Bezirksgemeinde ein Stimmrechtsausweis eingeführt werden. Darauf wird vorerst verzichtet.

Art. 15 Anträge und Anregungen

- ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, der Bezirksgemeinde Anträge und Anregungen zu unterbreiten.
- ² Soll die nächste ordentliche Bezirksgemeinde über einen Antrag beschliessen, ist dieser spätestens sechs Monate vor der Versammlung einzureichen.

Neben dem formellen Antragsrecht soll ausdrücklich erwähnt werden, dass die Stimmberechtigten Anregungen einbringen können.

- ³ Der Antrag ist in schriftlicher Form und begründet beim Bezirksrat einzureichen. Er entscheidet über das Zustandekommen des Antrags.
- ⁴ Erfüllt der Antrag die formellen Voraussetzungen, hat ihn der Bezirksrat an der nächsten ordentlichen Bezirksgemeinde zu traktandieren. In begründeten Fällen kann der Bezirksrat die Traktandierung um ein Jahr verschieben.
- ⁵ Ganz oder teilweise ungültig ist ein Antrag, wenn er übergeordnetem Recht widerspricht oder undurchführbar ist.

Die sechsmonatige Frist ist notwendig, da bei Eingang eines Antrages unter Umständen Abklärungen und mehrere Sitzungen im Bezirksrat notwendig sind. Ein Antrag muss nach seiner Einreichung vom Bezirksrat auf seine Durchführbarkeit geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt nach verschiedenen Kriterien (sachlich, politisch, strategisch, finanziell, technisch usw.). Ebenso besteht neu das Recht auf Gegenvorschlag (vgl. Art. 16), was ebenfalls Zeit und die notwendigen Abklärungen in Anspruch nimmt.

Art. 16 Gegenvorschlag

- ¹ Der Bezirksrat kann Anträgen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
- ² Die Stimmberechtigten können gültig sowohl dem Antrag als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Wenn beide angenommen werden sollten, entscheidet die Stichfrage.

Neu soll der Bezirksrat die Möglichkeit haben, wie auf eidgenössischer Ebene, einem Antrag einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Bei einem Antrag mit Gegenvorschlag kann sowohl der Antrag als auch der Gegenvorschlag die Mehrheit der Stimmen erhalten. Deshalb muss bei einer Vorlage, die mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung kommt, immer die Stichfrage gestellt werden, was in diesem Fall vorzuziehen ist:

- a) die Vorlage oder
- b) der Gegenvorschlag.

Art. 17 Orientierung

- ¹ Zur Orientierung der Stimmberechtigten führt der Bezirksrat öffentliche Orientierungsversammlungen oder Informationsveranstaltungen durch.

Zur besseren Information der Stimmberechtigten führt der Bezirksrat mindestens einmal jährlich eine öffentliche Versammlung durch. Diese dienen der Transparenz und erleichtern eine fundierte Meinungsbildung. Die Ergebnisse dieser Versammlungen haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:

- a) verfassungsmässige Wahlen;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Steuerfusses;
- e) einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 Prozent und wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 3 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;

Zu Bst. e.: Dieser regelt das obligatorische Referendum bei Finanzausgaben. Die Bezirksgemeinde soll – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (vgl. unten Art. 20) – zuständig sein für Ausgaben von mehr als 20 Prozent und für wiederkehrende Ausgaben von mehr als 3 Prozent des gesamten Steuerertrags des jeweiligen Vorjahres. Ausgenommen von dieser Regelung sind die gebundenen Ausgaben.

Unter gebundenen Ausgaben versteht man Ausgaben, die der Bezirksrat nicht ablehnen kann, sondern aufgrund bestehender Gesetze oder Auflagen tätigen muss und bei denen er keinen Handlungsspielraum hat. Sie unterliegen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Dazu gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend, vgl. auch Art. 22 Abs. g):

- Unterhalt von Strassen und Werken;
- Unterhalt von Liegenschaften;
- Meliorationsbeiträge;
- Gehälter, Versicherungen, Sozialleistungen;
- Beiträge an Schindelschirme;
- Beiträge für denkmalpflegerische Aufgaben.

- f) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, wenn der Kaufpreis mehr als 20 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken und Liegenschaften, mit Ausnahme von Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinobjekten;
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung dieses Reglements und weiterer Reglemente mit allgemein verbindlichem Charakter;
- h) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Bezirkrates und der Stimmberechtigten;
- j) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Die Anpassung der Finanzkompetenzen erhöht die Flexibilität in der Arbeit des Bezirkrates, ist aber kein Freipass für beliebige Ausgabenerhöhungen. Zudem wird mit dem neuen Reglement das fakultative Referendum eingeführt.

Zu Bst. f: Dieser regelt das obligatorische Referendum im Zusammenhang mit Mutationen von Grundstücken und knüpft an die Finanzkompetenzen an. Die Bezirksgemeinde entscheidet über den Kauf, wenn der Kaufpreis mehr als 20 Prozent des gesamten Steuerertrages des Vorjahres beträgt. Der Tausch und die Abgabe von Grundstücken ist dann von der Bezirksgemeinde zu genehmigen, wenn nicht der Ausnahmetatbestand greift. Abgabe von Grundstücken ist hier als Oberbegriff für die Einräumung von Nutzungsrechten wie Baurecht, Verkauf oder Abtretung zu verstehen. Die unterschiedliche Zuständigkeitsordnung für Verkauf und Abgabe rechtfertigt sich dadurch, dass der Boden in Innerrhoden ein knappes Gut ist und daher die Abgabe problematischer ist als der Kauf, der zudem in der Regel zeitkritischer ist als die Abgabe.

Zu Bst. g: Darunter fallen insbesondere das neu zu erlassende Baureglement, das Schutzreglement Teil Natur und das Schutzreglement Teil Kultur sowie das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser. Ausgenommen sind aufgrund der kantonalen Zuständigkeitsordnung Beschlüsse des Bezirkrates, z.B. über Kompetenzen oder Entschädigungen (vgl. unten Art. 23).

Art. 19 obligatorisches Referendum

¹ Dem obligatorischen Referendum unterstehen Gegenstände oder Beschlüsse nach Art. 18 dieses Reglements.

Bestimmte Beschlüsse der Bezirksgemeinde unterliegen zwingend der Volksabstimmung. Dazu gehören rechtliche Änderungen oder erhebliche finanzielle Verpflichtungen.

Art. 20 Fakultatives Referendum

¹ Einmalige Ausgaben zwischen 10 und 20 Prozent sowie wiederkehrende Ausgaben zwischen 2 und 3 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr unterstehen dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben.

Bestimmte Entscheide unterstehen dem fakultativen Referendum, wenn eine bestimmte Anzahl Stimmberechtigter dies verlangen. Damit werden die Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung gestärkt.

² Änderungen von Nutzungsplänen können auf Beschluss des Bezirkesrates hin dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Der Bezirksrat hat die entsprechenden Ausgaben im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Unterzeichnen 50 Stimmberechtigte innert 30 Tagen ein Begehren auf Bezirkesgemeindebeschluss, darf die Ausgabe nicht getätigt werden und muss an der Bezirksgemeinde traktandiert werden. Bezüglich der formellen Anforderungen an das Referendumsbegehren – z.B. Unterschriftenliste – ist auf das kantonale Recht, insbesondere auf die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum (GS 600.010) zu verweisen.

³ Das Referendum kommt zustande, wenn 50 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat einreichen.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Baugesetz (GS 700.000) können Änderungen der Nutzungspläne durch Beschluss des Bezirkesrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

⁴ Das Begehren ist bei der Bezirksverwaltung einzureichen, welche die Unterschriften und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Der Bezirksrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

III. Bezirksrat

Art. 21 Ratskollegium

¹ Der Bezirksrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde des Bezirks und damit dessen Exekutivorgan.

² Er besteht aus fünf Mitgliedern.

³ Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich der Bezirksgemeinde vorbehalten sind, vertritt den Bezirk nach aussen und nimmt seine Interessen wahr.

⁴ Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Das Kollegialitätsprinzip wird ausdrücklich festgehalten.

Art. 22 Organisation

¹ Hauptmann und stillstehender Hauptmann werden in das Amt gewählt.

² Im Übrigen konstituiert sich der Bezirksrat selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Ressorts zu und regelt die Stellvertretungen.

³ Der Bezirksrat ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse mit geringer Tragweite an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, Angestellte oder weitere Personen zu delegieren. Er behält die Aufsicht über die delegierten Aufgaben und ist für die Tätigkeit und Entscheide dieser Organe verantwortlich.

Nach Art. 33 Abs. 3 Kantonsverfassung wählt die Bezirksgemeinde den regierenden und den stillstehenden Hauptmann sowie die übrigen Mitglieder des Bezirksrates. Die Aufteilung der Aufgabenbereiche in Ressorts und deren Verteilung auf die Ratsmitglieder ist im kantonalen Recht nicht geregelt. Die Organisationsautonomie und Delegationskompetenz soll somit bei der Exekutive (Bezirksrat) verbleiben.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

Dem Bezirksrat obliegt insbesondere:

- a) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung des Bezirks. Er führt die Bezirksverwaltung;
- b) Vollzug der ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung oder bezirkseigene Reglemente zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Beschlüsse der Bezirksgemeinde;
- c) Einladung und Durchführung der Orientierungsversammlungen und Informationsveranstaltungen;
- d) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Bezirksgemeinden;
- e) Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts;
- f) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Vornahme von einmaligen Ausgaben unter 20 Prozent und von wiederkehrenden Ausgaben unter 3 Prozent des gesamten Steuerertrags des Vorjahrs, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;

Spiegelbildlich zu den Befugnissen der Bezirksgemeinde sind hier – nicht abschliessend – die Aufgaben und Befugnisse des Bezirkrates aufgeführt.

Zu Bst. i: Das Reglement legt fest, dass der Bezirksrat die Kompetenz zur Beschlussfassung erhält (bzw. behält). Zudem ist er gemäss Reglement verpflichtet, den Bezirk rechtmässig, zweckmässig und zum Wohle aller zu führen, so dass keine unverantwortlichen oder über das Ziel hinauschiessenden Beschlüsse gefasst werden können.

- g) Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatzinvestitionen sowie des Unterhalts der bezirkseigenen Grundstücke, Anlagen und Sachwert, Vergaben von Meliorationskrediten oder denkmalpflegerischen Bietträgen sowie Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen.
- h) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, wenn der Kaufpreis weniger als 20 Prozent des gesamten Steuerertrags des Vorjahrs beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken und Liegenschaften im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;
- i) Erlass, Aufhebung und Änderung der übrigen Reglemente;
- j) Abschluss der übrigen Vereinbarungen sowie Vertretung des Bezirks in Rechtsmittelverfahren und Gerichtsprozessen;
- k) Stellungnahme zu Anträgen und Anregungen, die von Stimmberechtigten eingereicht werden;
- l) Erstellung von Vernehmlassungen;
- m) Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Bestimmung von Delegationen sowie Festsetzung der Entschädigungen und Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
- n) Wahl der Bezirksangestellten sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen.

Da mit dem neuen Reglement gewisse Bestimmungen, die bisher im «Bezirksratsbeschluss über die Kompetenzregelung/Verhaltenskodex» oder im «Bezirksratsbeschluss über die Vergütung an Behördenmitgliedern» enthalten waren, in das Bezirksreglement überführt und damit durch die Bezirksgemeinde legitimiert werden, sind neue Bezirksratsbeschlüsse zu verabschieden. Der Bezirksrat nimmt dies zum Anlass, die Höhe und Art der Entschädigungen neu zu regeln. Angesichts des gestiegenen Arbeitsvolumens müssen die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber oft ihr berufliches Pensum reduzieren, auch dem Aspekt der sozialen Sicherheit muss vermehrt Beachtung geschenkt werden. Zudem muss dem Zeitgeist Rechnung getragen werden, dass solche Ämter nicht mehr nur Ehrenämter sind und eine grosse Verantwortung mit sich bringen. Entsprechend ist die Arbeit angemessen zu entschädigen. Die Ressorts und Zuständigkeiten innerhalb des Bezirkrates, sowie die Entschädigungen werden deshalb ebenfalls geklärt und neu geregelt.

Nicht zuletzt wird auch festgelegt, wie das Wahlbüro und die Rechnungsprüfungskommission entschädigt werden und wie hoch Geschenke sein dürfen.

Art. 24 Sitzungen

¹ Der Bezirksrat wird von der regierenden Frau Hauptmann oder vom regierenden Herr Hauptmann einberufen oder wenn wenigstens drei Mitglieder dies verlangen.

² Die Sitzungen des Bezirkrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Gemäss Art. 26 Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz ist explizit zu erwähnen, dass die Bezirksratssitzungen wie bis anhin nicht öffentlich sind.

Art. 25 Beschlüsse

¹ Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind, davon ein Hauptmann. Beschlüsse in dieser Zusammensetzung gelten nur dann als angenommen, wenn sie einstimmig gefasst werden. In den anderen Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

² In Ausnahmefällen können Zirkulationsabstimmungen schriftlich durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit des gesamten Bezirkrates nötig. Zirkulationsabstimmungen und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.

Beschlüsse werden nach dem Kollegialprinzip gefasst. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Abstimmung gewährleisten eine transparente und demokratische Entscheidungsfindung im Bezirksrat.

Bei den Zirkulationsabstimmungen handelt es sich überwiegend um Beschlussfassungen per E-Mail. Diese Möglichkeit sollte die Ausnahme bleiben, da sie nicht die gleiche Art der Diskussion wie in einer Ratssitzung ermöglicht. Um die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass diese und die Erwägungen dazu in das nächste ordentliche Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Art. 26 Bezirkshauptmann

¹ Die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Herr Hauptmann führt den Vorsitz an der Bezirksgemeinde und im Bezirksrat.

² Sie oder er beaufsichtigt die Bezirksgeschäfte und sorgt für deren Koordination.

³ In dringenden Fällen trifft sie oder er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Diese sind dem Bezirksrat so rasch wie möglich, spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung, zur Kenntnis zu bringen.

Zu Abs. 1: Im Rahmen der Beratungen zur neuen Kantonsverfassung wurde die Frage, ob die Amtsbezeichnung geändert werden soll (z.B. Hauptfrau), intensiv diskutiert und schliesslich an der bisherigen Amtsbezeichnung festgehalten. Dies wird auch im Bezirk so gehandhabt: Herr regierender Hauptmann bzw. Frau regierende Hauptmann sowie Herr stillstehender Hauptmann bzw. Frau stillstehender Hauptmann.

Zu Abs. 3: Die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Herr Hauptmann ist verpflichtet und berechtigt, vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen präsidial zu treffen.

Art. 27 Stellvertretung

¹ Die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Herr Hauptmann wird von der stillstehenden Frau Hauptmann oder vom stillstehenden Herr Hauptmann vertreten.

² Sind beide Hauptleute verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder des Bezirkrates aus ihrer Mitte eine vorübergehende Vorsitzende oder einen vorübergehenden Vorsitzenden

Bei Verhinderung des regierenden Bezirkshauptmanns übernimmt die stillstehende Frau Hauptmann oder der stillstehende Herr Hauptmann dessen Aufgaben. Durch diese Regelung ist eine lückenlose Führung gewährleistet.

Art. 28 Bezirkspersonal

¹ Das Bezirkspersonal führt die vom Bezirkrat übertragenen Aufgaben nach speziellen Pflichtenheften aus.

² Die Bezirkssekretärin oder der Bezirkssekretär führt das Protokoll des Bezirkrates und hat beratende Stimme. Sie oder er begleitet die Bezirksratssitzung vor und fertigt die Beschlüsse aus.

Die Bezirksverwaltung wird durch das Bezirkspersonal unterstützt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungspersonals sind in Pflichtenheften definiert (siehe oben Art. 23 Bst. n).

IV. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung und Prüfungspflicht

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder ein Präsident.
- ² Sie besorgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnungen. Sie kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ein geeignetes Revisionsunternehmen beiziehen.
- ³ Sie ist verpflichtet, die Prüfung spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Bezirksgemeinde zu erledigen.
- ⁴ Die Bezirksgemeinde kann der RPK weitere Aufgaben im Bereich der finanziellen Aufsicht zuweisen.

Die RPK prüft die Jahresrechnung des Bezirks, der Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten und der Mendle. Sie erstattet der Bezirksgemeinde Bericht. Sie kann bei Bedarf externe Revisionsstellen beiziehen.

Art. 30 Bericht und Antrag

- ¹ Über das Prüfungsergebnis ist dem Bezirksrat für die Bezirksgemeinde jährlich Bericht zu erstatten.
- ² Der Bericht enthält die Anträge an die Bezirksgemeinde. Er ist von den Mitgliedern der RPK zu unterzeichnen.
- ³ Der Bezirksrat ist bei Anträgen für Massnahmen vorgängig anzuhören.

Der Bericht der RPK enthält die Ergebnisse der Prüfung.

Zu Abs. 3: Neu soll der Bezirksrat vor der Publikation der beantragten Massnahmen angehört werden. Dies insbesondere dann, wenn die Bezirksgemeinde die RPK mit der weiteren finanziellen Aufsicht betraut hat.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommission durch die Annahme der Bezirksgemeinde in Kraft.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VLGV bedürfen die von Gemeinden erlassenen Reglemente der Genehmigung der Standeskommission.

Der Standeskommission wurde der Entwurf des Bezirksreglement am 11. September 2024 zur Vorprüfung eingereicht.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bezirksreglement des Bezirks Schlatt-Haslen vom 6. Mai 2012 aufgehoben.

Das neue Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bezirksgemeinde und die Standeskommission in Kraft. Damit wird das bisherige Reglement von 2012 ersetzt.

Empfehlung des Bezirksrates

Das neue Bezirksreglement bringt mehr Klarheit und Effizienz in die Verwaltung des Bezirks Schlatt-Haslen. Es stellt sicher, dass die Zuständigkeiten und Abläufe klar definiert sind und den heutigen gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen entsprechen. Der Bezirksrat empfiehlt der Bezirksgemeinde, das neue Reglement zu genehmigen und damit die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Bezirks zu schaffen.

Geschäft 5: Erweiterung Bezirksstrassennetz

Antrag

Um seiner Erschliessungspflicht für eingezonte Baugebiete nachzukommen, beantragt der Bezirksrat der Bezirksgemeinde die Erweiterung des Bezirksstrassennetzes vom Dorfplatz Haslen bis zum Ende des Baugebietes Egg.

Begründung

Am 4. Februar 2014 genehmigte die Bezirksgemeinde die Nutzungsplanung für den Bezirk Schlatt-Haslen. Darin enthalten war die Umzonung Egg (Grundstücke Nr. 857 und Nr. 645) von der Landwirtschaftszone in die Bauzone. Für den Bezirk ergaben sich daraus zwei Verpflichtungen, erstens die zeitgerechte Erschliessung der Bauzone (Art. 54 Baugesetz, GS 700.000) und zweitens unterstellte die Standeskommission das Baugebiet Egg der Quartierplanpflicht (Protokoll Nr. 423 der Standeskommission, 8. April 2014). Trotz grosser Anstrengungen ist es dem Bezirk Schlatt-Haslen bis heute nicht gelungen, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Für die strassenmässige Erschliessung des Baugebietes wurden verschiedene Varianten geprüft, wobei die Variante über den Dorfplatz und einen Teil der heutigen Flurstrasse Rössli-Unterchrestes übrigblieb. Die für die Erschliessung benötigten Teilflächen befinden sich im Eigentum von acht Grundeigentümern. Mit diesen konnte sich der Bezirk einigen und beurkundete Vorverträge über die Gewährung von Überfahrrechten oder Bodenabtretungen abschliessen. Die Flurgenossenschaft Rössli-Unterchrestes hat zudem am 15. Februar 2024 beschlossen, das Teilstück entlang des Baugebietes der Flurstrasse an den Bezirk Schlatt-Haslen abzutreten, vorausgesetzt die Bezirksgemeinde 2025 stimme diesem Geschäft zu.

In einem nächsten Schritt sollen die heute bestehenden Strassenflächen per Stichtag 1. Juli 2025 in das Bezirksstrassennetz aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um die heutige Flurstrasse Rössli-Unterchrestes, beginnend ab der Parzellengrenze Nr. 111 / Nr. 857, weiter entlang des Baugebietes Egg und schliesslich über den Dorfplatz bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse. Die Kirchgemeinde Haslen-Stein und die Schulgemeinde Schlatt-Haslen als Eigentümer der Teilflächen auf dem Dorfplatz, haben ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen bekundet.

Das kantonale Strassengesetz (Art. 5 Abs. 4; GS 725.000) verlangt für die Eingliederung eines Strassenstückes in das Bezirksstrassennetz einen Beschluss der Bezirksgemeinde. Zudem schreibt es vor, dass die Abtretung der Strasse unentgeltlich erfolgt und dass die Strasse den heutigen Anforderungen entspricht. Die letztgenannten Kriterien sind erfüllt. Der Bezirk wird ab dem Stichtag der Eingliederung für den Unterhalt und Winterdienst zuständig sein.

Mit der Erweiterung des Bezirksstrassennetzes kommt der Bezirk Schlatt-Haslen seiner Erschliessungspflicht nach, das Baugebiet Egg gilt fortan als strassenmässig erschlossen.

Wenn der Quartierplan Egg dereinst rechtskräftig wird, muss die heutige Strasse saniert und teilweise ausgebaut werden. Zu diesem Zweck hat der Bezirksrat bei Hersche Ingenieure Ap-

penzell ein Vorprojekt in Auftrag gegeben. Das Vorprojekt beinhaltet offene Punkte aus der Quartierplanung, die einen Einfluss auf den Strassenbau haben (z.B. die genaue Lage der Einfahrt in die Tiefgarage, die genaue Lage des Ausweichplatzes oder den Standort des Kehrichtsammelbehälters). Im oberen Strassenabschnitt sind die weitere Entwicklung des Projektes zur Dorfplatzgestaltung sowie die Sanierung der Kantonsstrasse zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat der Bezirksrat beschlossen, die Sanierung und den Ausbau der neuen Strasse zu etapieren und erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff zu nehmen. Die entstehenden Kosten für Ausbau und Sanierung werden zu 85% vom Eigentümer des Baugebietes Egg getragen. Für die Realisierung selbst wird der Bezirksrat Vorlagen zuhanden der Bezirksgemeinde verabschieden.

Situationsplan



Im Situationsplan sind die zur Eingliederung in das Bezirksstrassennetz vorgeschlagen Strassenflächen rot hinterlegt. Die exakten Ausmasse und die Lage der Bezirksstrasse über den Dorfplatz sind abhängig vom Fortgang des Projektes zur Dorfplatzgestaltung das im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantonsstrasse angegangen wird. Die Bezirksstrasse muss sich im Abschnitt über den Dorfplatz innerhalb des roten Bereichs befinden, diesen aber nicht vollständig umfassen.

Empfehlung des Bezirkrates

Der Bezirksrat hat der Eingliederung der heutigen Strassenflächen in das Bezirksstrassennetz per 1. Juli 2025, verbunden mit der Übernahme von Unterhalt und Winterdienst, einstimmig zugestimmt. Er beantragt der Bezirksgemeinde, der Eingliederung ebenfalls zuzustimmen.

Geschäft 6: Wünsche und Anträge zu Händen des Bezirkrates

Der Bezirksrat nimmt Wünsche und Anträge jeglicher Art gerne zur Bearbeitung entgegen. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen mündlich vorzutragen und zusätzlich in Schriftform vorab zuzustellen.

RPK: Bericht und Antrag

Bericht

Die Unterzeichnenden haben am 25. Februar 2025 im Bezirksbüro, Dorfstr. 36, 9054 Haslen, folgende Rechnungen der ordentlichen Prüfung gemäss Art. 15 ff. des Bezirksreglements Schlatt-Haslen vom 6. Mai 2012 unterzogen: Bezirksrechnung Schlatt-Haslen, Rechnung Löschkasse Schlatt-Haslen und Rechnung Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten.

Zusätzlich wurde auch die Rechnung der Bezirksmendle-Verwaltung Schlatt-Haslen geprüft.

Dabei haben wir die verbuchten Einnahmen und Ausgaben stichprobenweise geprüft. Die Belege sind lückenlos vorhanden und stimmen mit den ausgewiesenen Beständen überein. Bei unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Buchhaltungen nicht sauber und exakt geführt sind und dass die Zahlen der vorliegenden, gedruckten Rechnungen nicht mit den Eintragungen übereinstimmen. Bezirksrat Matthias Renn, Ressort Finanzen, hat die Rechnungsprüfung begleitet.

In Erweiterung ihrer Kompetenz überprüft die Rechnungsprüfungskommission nach Art. 17 des Bezirksreglements die Entschädigungen des Bezirksrates und stellt entsprechend der Bezirksversammlung einen Antrag.

Antrag

Wir beantragen, die vorstehenden Rechnungen zu genehmigen und den verantwortlichen Organen unter Verdankung der geleisteten Dienste Entlastung zu erteilen.

Haslen, 25. Februar 2025

Die Rechnungsprüfungskommission
sig. Gabriela Rechsteiner-Koch
sig. Luzia Keller-Neff
sig. Simon Hörler

Bericht über das Amtsjahr 2024/2025

Allgemeines

Die Bezirksgemeinde 2024 und das Berichtsjahr 2024 waren geprägt durch den Wechsel im Amt des regierenden Hauptmanns. Dominik Brülisauer hat auf die Bezirksgemeinde 2024 seinen Rücktritt als regierender Hauptmann bekannt gegeben. Zur Wahl als Nachfolger für das Amt des regierenden Hauptmanns stellte sich Bezirksrat Matthias Renn. Matthias Renn wurde von der Bezirksversammlung einstimmig gewählt, wodurch gleichzeitig eine Vakanz im Bezirksrat entstand. Erfreulicherweise stellten sich mit Pius Neff und René Rechsteiner zwei Kandidaten der Bezirksgemeinde zur Wahl. Da auf den ersten Blick das Handmehr nicht eindeutig war, musste die Wahl wiederholt werden. René Rechsteiner wurde schliesslich mit Mehrheit als neues Mitglied in den Bezirksrat gewählt.

Der scheidende Hauptmann Dominik Brülisauer stellte seine letzte Ansprache unter das Motto «Wie ist unser Leben zu gestalten». Im Grundsatz sind wir frei und haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Das ist für die Menschen im Bezirk heute selbstverständlich, aber es sei nicht immer so gewesen. Unsere Vorfahren mussten hart um Wohlstand und Freiheit ringen, weshalb man zum Erreichten grosse Sorge tragen müsse. Die Freiheit des Einzelnen, sein Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, birgt in einer Gemeinschaft wie einem Bezirk auch Interessenskonflikte. Oft werde zu deren Lösung nach Geboten oder Verboten gerufen. Dies sei nicht der richtige Weg. Gegenseitiges Verständnis, Rücksichtnahme und gemeinschaftliches Handeln und Denken seien zielführender.

Lassen Sie uns nun auf einige wichtige Arbeiten und Tätigkeiten des Bezirksrat im abgelaufenen Amtsjahr zurückblicken, die in den Berichten der einzelnen Ressorts ausführlich dargestellt sind.

Wie erwähnt wurde das Amt des regierenden Hauptmannes neu besetzt und ein neuer Bezirksrat gewählt. In der konstituierenden Sitzung im Mai 2024 wurden die Aufgaben der Ressorts besprochen und teilweise neu verteilt. Matthias Renn wird nebst dem Amt des regierenden Hauptmannes weiterhin das Ressort Finanzen und Soziales betreuen, während René Rechsteiner das Ressort Bau übernehmen und den Bezirk in der Bauverwaltung Inneres Land vertreten wird.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Wanderwegnetzplanes konnte ein arbeitsintensives Projekt abgeschlossen werden, das den Bezirksrat in den letzten drei Jahren beschäftigt hat. Nach der Behandlung einiger Einsprachen konnten einvernehmliche Lösungen im Sinne aller Beteiligten gefunden werden.

Es konnte wiederum festgestellt werden, dass die Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Veranstaltungen wie der Chilbi, der Neuinstrumentierung der MG Haslen, der Fasnacht oder der aktiven Mitarbeit in den Vereinen erfreulich hoch ist. Diese Anlässe sind für das Zusammenleben im Bezirk von grosser Bedeutung und nicht wegzudenken.

Im Berichtsjahr wurden die umfangreichen Dossiers zur Zonenplanrevision und zur Quartierplanung Egg für die Vorprüfung durch die Standeskommission vorbereitet und beim

Kanton eingereicht. Die Bearbeitung dauerte einige Monate, doch im Laufe des Dezembers 2024 erhielt der Bezirksrat die beiden Protokolle der Vorprüfung zurück. Erfreulicherweise wurden beide Vorprüfungen von der Standeskommission gutgeheissen. Ziel des Bezirkrates ist es nun, die beiden Dossiers im Laufe des Jahres 2025 öffentlich aufzulegen.

Die Auslieferung des neuen Tanklöschfahrzeugs (TLF) hat sich leider aufgrund von Lieferengpässen bei wichtigen Komponenten und Kapazitätsproblemen beim Lieferanten mehrfach verzögert. Im Dezember 2024 konnte die Feuerwehr das neue Fahrzeug übernehmen und die Mannschaft instruiert werden.

Im Jahr 2024 fanden im Bezirk mehrere Veranstaltungen statt, die es dem Bezirk ermöglichen sich einem breiten Publikum im ganzen Kanton zu präsentieren. Am 24. Juni 2024 wurde Albert Sutter zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt, was anschliessend in der Mehrzweckhalle Haslen gewürdigt und gefeiert wurde. Im Anschluss daran besuchten der Grosse Rat und die Standeskommission am 21. Oktober 2024 das Kloster Wonnenstein, wo sie sich über die abgeschlossene Renovation der Klosterkirche sowie über die zukünftige Ausrichtung des Klosters Wonnenstein informieren liessen. Turnusgemäss durfte der Bezirk Schlatt-Haslen die Rotbachtalkonferenz ausrichten an der sich alle Gemeinderäte der Rotbachtalgemeinden, Teufen, Bühler, Gais und des Bezirks Schlatt-Haslen gegenseitig austauschen. Quasi als «Neujahrsgeschenk» an die Bevölkerung ermöglichte der Bezirksrat die Vorführung des Films «Hölde» in der Mehrzweckhalle vor knapp 300 Zuschauern.

Die Bezirksräte, die ihr Amt alle im Nebenamt ausüben, trafen sich im Amtsjahr 2024/2025 zu 14 ordentlichen Sitzungen. Weitere Sitzungen fanden in verschiedenen Kommissionen und kantonalen Vertretungen statt. Der Bezirksrat hat sich aktiv an der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen im Kanton Appenzell Innerrhoden beteiligt und im Jahr 2024 zu neun Vernehmlassungen Stellung genommen.

Nach einigen Jahren mit stagnierender oder sogar rückläufiger Bevölkerungsentwicklung hat sich der Bezirk Schlatt-Haslen wieder positiv entwickelt. Die Einwohnerzahl beträgt per 31. Dezember 2024 1'122 Personen.

Verwaltung

Der Bezirk wird damit fortfahren, der Bevölkerung wichtige Dienstleistungen und Informationen online zugänglich zu machen. Die Webseite des Bezirkes wird laufend angepasst.

Personell kann sich der Bezirk auf die bewährten Mitarbeitenden abstützen. Im Amtsjahr haben sich keine personellen Änderungen ergeben. Das Bezirkssekretariat wird von Ruth Gmünder betreut, als Wegmacher/Strassenmeister werden Franz Dörig und Silvio Wild beschäftigt und für die öffentlichen Anlagen kann der Bezirk auf die Unterstützung von Nicole Brülisauer, Karin Gmünder und Raquel Mosti zählen. Das Arbeitsverhältnis mit Walter Sutter besteht weiterhin, jedoch ist Walter nicht einsatzfähig. Der Bezirksrat dankt seinen Mitarbeitenden für die umsichtige und tatkräftige Unterstützung.

Ortsplanung

Zonenplanung

Die Erarbeitung eines Raumentwicklungskonzeptes hat zum Ziel, die Interessen der Bevölkerung nach qualitativ gutem Wohnraum, Ruhe, ästhetisch ansprechender Umgebung etc. mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Tourismus nach angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten und Infrastrukturen in Einklang zu bringen. Diese Aufgabe wird in allen Bezirken parallel zur anstehenden Revision der Zonenpläne bearbeitet. Zur Koordination der Arbeiten zwischen den Bezirken, den Gemeinden und den kantonalen Stellen fanden im Berichtsjahr zwei Koordinationsitzungen statt.

Wie im letzten Jahresbericht publiziert, sind im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum Raumentwicklungskonzept und zur Zonenplanrevision 43 Eingaben von betroffenen Eigentümern eingegangen. Diese wurden vom Bezirksrat behandelt und allen Mitwirkenden schriftlich beantwortet. In der Folge wurden das Raumentwicklungskonzept und die Zonenpläne mit den berücksichtigten Eingaben aktualisiert und für die Einreichung zur Vorprüfung an die Standeskommission vorbereitet, welche am 23. April 2024 erfolgte. Anfangs Dezember 2024 hat der Bezirksrat das Protokoll und den Bericht der Vorprüfung zurückerhalten. Die Standeskommission stimmte dem Raumentwicklungskonzept und der Zonenplanrevision zu. Sie verlangt jedoch, dass zwei Formulierungen zwingend geändert werden müssen und regt weitere 25 Formulierungen zur Prüfung an. Diese Arbeiten wurden umgehend an die Hand genommen und die Zonenplanung wird nun für die öffentliche Auflage vorbereitet.

Alle Unterlagen zum Raumentwicklungskonzept und zur Zonenplanung sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website des Bezirks abrufbar.

Link: <https://schlatt-haslen.ch/ortsplanung.html>

Baugebiet Egg

Für den Bezirk Schlatt-Haslen stellen sich im Zusammenhang mit dem Baugebiet Egg zwei grosse Aufgaben, die Erschliessungspflicht und die Erstellung der Quartierplanung.

Gemäss Art. 54 des kantonalen Baugesetzes ist der Bezirk verpflichtet, das Baugebiet Egg zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen, wozu auch die Strassenerschliessung gehört. Dieser Verpflichtung konnte der Bezirk seit der Einzonung des Baugebietes im Jahr 2014 nicht nachkommen. Für die strassenmässige Erschliessung der Bauzone Egg werden Teilflächen von acht Grundstücken benötigt. Zwei Grundeigentümer werden die benötigten Grundstücke an den Bezirk abtreten, die übrigen sechs Grundeigentümer räumen dem Bezirk ein unbeschränktes Überfahrtsrecht über die benötigten Teilflächen ein. Die letzten vier der notwendigen Vorverträge konnten im Berichtsjahr abgeschlossen und im Grundbuch beurkundet werden.

Unter Berücksichtigung diverser Aspekte hat der Bezirksrat entschieden, die heutige Flurstrasse inklusive der Teilflächen über den Dorfplatz in das Bezirksstrassennetz einzugliedern. Dieses Geschäft wird der Bezirksgemeinde 2025 unterbreitet. Mit der Sanierung und

dem Ausbau der Strasse wird zugewartet bis der Quartierplan Egg weiter fortgeschritten oder in Kraft gesetzt ist, respektive bis zusätzliche Klarheit über die Neugestaltung des Dorfplatzes besteht.

Die zweite Aufgabe des Bezirks ist die Durchführung des Quartierplanverfahrens Egg, bestehend aus der Ausarbeitung des Quartierplans, der öffentlichen Auflage, der Vorlage an die Bezirksgemeinde und schliesslich der Inkraftsetzung durch die Standeskommission.

Nach Durchführung der Mitwirkung und Einarbeitung der Mitwirkungen in die Quartierplanung wurde diese am 11. Dezember 2023 der Standeskommission zur Vorprüfung eingereicht. Nach einer ersten Sichtung durch das Bau- und Umweltsdepartement lud dieses am 12. Februar 2024 zu einer Besprechung ein, an welcher diverse Nachforderungen oder Abklärungen verlangt wurden. Am 15. August 2024 wurde der revidierte Quartierplan erneut eingereicht und am 18. Dezember 2024 erhielt der Bezirksrat schliesslich den Bericht und das Protokoll der Standeskommission retour. Die Standeskommission hat die Quartierplanung grundsätzlich gutgeheissen. Sie hat jedoch 6 zwingend zu ändernde Formulierungen und 18 zu prüfende Anregungen vorgebracht. Die Quartierplanung Egg wird nun für die öffentliche Auflage vorbereitet.

Alle Dokumente zur Quartierplanung sind auf dem jeweils aktuellen Stand auf der Webseite des Bezirks abrufbar.

Link: <https://schlatt-haslen.ch/Zonenplanung.html>

Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfplatz Haslen

Im laufenden Berichtsjahr wurden keine weiteren Aktivitäten zum Betriebs- und Gestaltungsprojekt Dorfplatz Haslen durchgeführt. Der Bezirksrat wartet auf die Anpassung der Planungsunterlagen zur Kantonsstrasse durch das Landesbauamt. Die Tatsache, dass der Baubeginn für das erste Los 1 (Steig - Zythus) voraussichtlich erst 2026 erfolgen kann, verschiebt die Bautätigkeit für das Los 3 (Ortsdurchfahrt Haslen) wohl gegen Ende des Jahrzehnts, so dass für die Neugestaltung des Dorfplatzes keine Eile angezeigt ist und diese mit Bedacht angegangen werden kann.

Der Antrag an die Bezirksgemeinde zur Aufnahme der Erschliessungsstrasse Egg ins Bezirksstrassennetz hat zur Folge, dass auch ein Teil des Dorfplatzes ins Bezirksstrassennetz aufgenommen wird.

Alle Dokumente zum Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfplatz Haslen sind auf dem jeweils aktuellen Stand auf der Webseite des Bezirks abrufbar.

Link: <https://schlatt-haslen.ch/ortsgestaltung.html>

Wanderwege und Strassen

Wanderwege

Die Fussgängerbrücke bei der Lochmühle an der Gemeindegrenze zu Bühler wurde im Frühjahr 2024 saniert. Die Arbeiten wurden von den Gemeindeangestellten von Bühler und Schlatt-Haslen und dem Wegmacher vom VAT AI ausgeführt. Die Kosten von CHF 3'893.90 wurden mit der Gemeinde Bühler geteilt.

Die Fussgängerbrücke bei St. Wendelin auf dem Wanderweg Schmidhus-Hüttenwald wurde im Sommer 2024 saniert. Dabei wurden die Holzträger durch Stahlträger ersetzt und der Gehbereich wieder in Holz erstellt. Die Arbeiten wurden von unseren Wegmachern ausgeführt. Die Materialkosten beliefen sich auf CHF 2'397.55.

Am 13. August 2024 hat die Standeskommission den revidierten Wanderwegnetzplan des Bezirks Schlatt-Haslen genehmigt. Damit konnte das mehrjährige Projekt abgeschlossen werden.

Dank unseren Wegmachern konnten wiederum zahlreiche kleinere Mängel im Wanderwegnetz rasch behoben werden und der Unterhalt und die Pflege der Wanderwege konnte weitergeführt werden.

Strassen

Bei der Bezirksstrasse alte Schlatterstrasse wurden im Bereich der Liegenschaft «Unterer Zung» Mängel an den Stützmauern des Strassenkörpers festgestellt. Abklärungen ergaben, dass der Strassenverlauf nicht mit demjenigen der amtlichen Vermessung übereinstimmt. Bevor mit der Planung der Sanierungsarbeiten begonnen werden konnte, mussten die Zuständigkeiten mittels Personaldienstbarkeitsvertrag geregelt werden. Der Bezirksrat entschied sich für eine sanfte Sanierung der oberen Stützmauer und eine Bankettverstärkung der unteren Stützmauer. Für dieses Strassenbauprojekt musste das Verfahren nach dem Strassen-gesetz durchlaufen werden. Im Frühsommer 2024 konnte mit den Bauarbeiten begonnen und die Sanierung nach den Sommerferien abgeschlossen werden. Für die Aufschüttung wurden insgesamt 484 m³ Aushubmaterial zugeführt. Die Arbeiten wurden von der Firma Koch AG Appenzell ausgeführt. Die Kosten beliefen sich auf CHF 17'296.90.

Im Zusammenhang mit der Sanierung wurden von unseren Strassenmeistern die Stahlrohre am Zaun durch Ketten ersetzt, was den Sicherheitsaspekt verbessert.

Bei der Leimensteigstrasse im Bereich Schobel funktionierte die Entwässerung nicht mehr zufriedenstellend. Für die Ersatzsanierung musste ebenfalls das Verfahren nach Strassen-gesetz durchgeführt werden. Aufgrund einer Einsprache musste das Projekt überarbeitet und neu aufgelegt werden. Im Herbst 2024 konnten die Bauarbeiten vor Wintereinbruch ausgeführt und abgeschlossen werden. Um künftige Unterhaltsarbeiten zu erleichtern, wurde die neue Leitung von den privaten Anlagen getrennt. Die Gesamtlänge der neu erstellten Abwasserleitung beträgt knapp 200 m und die Sanierungskosten belaufen sich auf CHF 14'498.10. Die Arbeiten wurden durch die Firma Alpstain Bau AG, Weissbad, ausgeführt.

Entlang der Kantonsstrasse im Bereich des Schützenhauses hat das Landesbauamt die Einfriedung mit Betonpfählen ersatzlos zurückgebaut. Um ein unkontrolliertes und gefährliches Ein- und Ausparken zu verhindern, hat der Bezirksrat beschlossen, einen Zaun zu erstellen. Dieser wurde von unserem Strassenmeister unter Mithilfe eines Vertreters der Schützen montiert. Die Materialkosten beliefen sich auf CHF 808.60.

Entlang der Bezirksstrasse Göbsistrasse im Bereich Grüterwald wurde im Sommer die Geröllschicht der Strassenentwässerung ausgebessert. Unsere Strassenmeister haben rund 40m³ neues Kiesmaterial eingebaut.

Verschiedene kleinere Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den Bezirksstrassen wurden von unseren Strassenmeistern fachmännisch und gewissenhaft ausgeführt. Herzlichen Dank!

Im Jahr 2024 hat der Bezirk Schlatt-Haslen CHF 41'346.80 Unterhaltsbeiträge an 22 verschiedene Flurstrassen und 7 Weggemeinschaften ausbezahlt. Die totale Länge der unterstützten Strassen beträgt 30'246 m.

Der Bezirksrat bedankt sich bei allen, die den Installationen und Einrichtungen des Bezirks Sorge tragen und bei den Grundstückseigentümern für ihr Verständnis bei eventuellen Immissionen.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2024 hat in unserem Bezirk 84 direktzahlungsberechtigte und 18 weitere Betriebe ergeben. An der Landsgemeinde 2024 wurde das revidierte Landwirtschaftsgesetz angenommen, womit diese Aufgabe in Zukunft vom Kanton wahrgenommen wird.

Die Kontrolle der Naturschutzflächen obliegt den Bezirken. Von den 28 angemeldeten Naturschutzflächen im Bezirk Schlatt-Haslen wurden im Jahr 2024 deren 9 kontrolliert. Es gab keine Beanstandungen.

Bauverwaltung, Bauwesen

Baukommission/Bauverwaltung Inneres Land AI

Die Baukommission/Bauverwaltung Inneres Land AI hatte im Berichtsjahr 2024 insgesamt 564 Baugesuche zu behandeln und zu entscheiden, wovon 44 Gesuche auf Vorhaben im Gebiet des Bezirks Schlatt-Haslen entfielen. Für die Behandlung dieser Gesuche waren insgesamt 24 Sitzungen der Baukommission erforderlich. Von den 44 Baugesuchen betrafen 17 Um-, An- und Neubauten. Die Errichtung von Solaranlagen bzw. Heizungsanlagen war Gegenstand von 15 bzw. 12 Baugesuchen.

Im Berichtsjahr wurden wiederum relativ viele Erdsondenheizungen und Photovoltaikanlagen erstellt. Dieser seit einiger Zeit anhaltende Trend scheint auf eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für die Klimafrage, aber auch auf steigende Energiepreise zurückzuführen zu sein. Generell ist noch anzumerken, dass im letzten Jahr im inneren

Landesteil grössere Bauvorhaben (Überbauung Rohr, Verkaufsgebäude der Genossenschaft Migros Ostschweiz) realisiert werden konnten. Demgegenüber stehen aber auch einige Grosprojekte, die sich derzeit noch im Bewilligungsverfahren befinden und durch zahlreiche Einsprachen blockiert sind.

Gesamtschweizerisch und auch in unserer Region ist festzustellen, dass die Einsprache – auch in zum Teil aussichtslosen Fällen – immer mehr zu einem Mittel der Nachbarn geworden ist, um die Realisierung von unliebsamen Bauvorhaben zu verhindern oder zumindest möglichst lange hinauszuzögern. Damit wird das Institut der Baueinsprache missbräuchlich zweckentfremdet. Diese Unsitte ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass mit der im Jahr 2017 geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichts die Kosten des Baueinspracheverfahrens – ausser bei offensichtlich missbräuchlicher Einspracheerhebung – nicht mehr dem unterlegenen Einsprecher auferlegt werden dürfen. Die erwähnte Praxisänderung wurde vom Bundesgericht mit dem Anspruch des Einsprechers auf rechtliches Gehör begründet. Die neue Praxis stiess jedoch in gewissen Kreisen auf Widerstand. Der Ständerat hat deshalb im Juni 2023 ein Postulat überwiesen, welches den Bundesrat beauftragt zu prüfen, ob die Raumplanungsgesetzgebung dahingehend angepasst werden kann, dass die Verfahrenskosten bei Bauvorhaben in angemessenem Umfang den unterlegenen Einsprechern auferlegt werden können.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die bei der Planung und Beurteilung von Bauvorhaben zu beachtenden Vorschriften immer umfangreicher und komplexer werden. Diese Entwicklung, die letztlich von der Mehrheit der Stimmbevölkerung gewünscht bzw. gutgeheissen wird, führt dazu, dass das Baubewilligungsverfahren in rechtlicher Hinsicht nicht einfacher, sondern komplizierter und arbeitsintensiver wird. Ein erheblicher Mehraufwand für die Baubewilligungsbehörde entsteht auch dadurch, dass sich sowohl die Fachkommission für Heimatschutz als auch die Fachkommission für Denkmalpflege und Archäologie vermehrt mit umfangreichen Stellungnahmen zu Baugesuchen äussern, was wiederum einen zusätzlichen Schriftenwechsel mit den Parteien (Gesuchsteller und allfällige Einsprecher) nach sich zieht.

Zudem müssen sich die Bauverwaltung und die Baukommission nach wie vor mit zahlreichen Projektanpassungen befassen, da Bauprojekte nicht gemäss Baubewilligung ausgeführt werden. Aufgrund des Gesagten erhöht sich somit der Bearbeitungsaufwand pro Fall nicht unerheblich.

Alte Linde

Die Schlussabrechnungen für die Quartierstrasse Alte Linde wurden im April 2024 erstellt und versandt. Aufgrund einer unklaren Formulierung im Quartierplan wurden die Abrechnungen von drei Grundeigentümern in Frage gestellt und führten zu weiteren Abklärungen. Diese konnten aber alle einvernehmlich beantwortet werden. Am 3. Januar 2025 wurden die Landabtretungsverträge für die Quartierstrasse zwischen den Grundeigentümern und dem Bezirk Schlatt-Haslen unterzeichnet und beim Grundbuchamt Appenzell beurkundet. Damit erfolgt automatisch die öffentliche Widmung der Quartierstrasse als Bezirksstrasse.

Feuerschutz

Die Feuerwehr Schlatt-Haslen hat Ende 2024 ihr neues Tanklöschfahrzeug (TLF) erhalten, das speziell auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten ist. Das Fahrzeug basiert auf einem Lindner-Fahrgestell, geliefert durch die Firma Ramseier Fahrzeuge und Maschinen AG. Der Aufbau wurde von der FeuerwehrTech AG ausgeführt und anschliessend das Fahrzeug von der Firma Schriften Haas beschriftet. Nach einer umfassenden Schulung für Führungskräfte und Fahrer ist das TLF seit dem 25. Januar 2025 im Einsatz. Der bisherige Mercedes Sprinter wurde ausgemustert. Die Mannschaft und die Verantwortlichen freuen sich über das massgeschneiderte Einsatzfahrzeug, das nun hoffentlich wieder die nächsten 20 Jahre im Einsatz sein wird.

Bei den Einsätzen stellte der Grossbrand im Rütihof eine besondere Herausforderung dar. Eine Werkstatt stand in Vollbrand. Durch das rasche und richtige Eingreifen konnte ein Übergreifen auf die Hühnerställe, die Verpackungsanlage und das Wohnhaus verhindert werden. Eine Person erlitt leichte Verbrennungen, ansonsten kamen weder Menschen noch Tiere zu Schaden. Die Feuerwehr wurde von der Stützpunktfeuerwehr Appenzell unterstützt. Weitere Einsätze waren die Kontrolle eines Gluthaufens, die Beseitigung von Dieselspuren, ein umgestürzter Baum, eine Strassenumleitung nach einem Unfall sowie ein Fehlalarm in der Wallfahrtskirche Maria Hilf. Ausserdem wurden störende Wespennester entfernt.

Bei der Hauptübung im September wurde ein Brand in einer Garage mit vermissten Personen simuliert. Mit Unterstützung der Feuerwehr TGB konnte die Übung erfolgreich durchgeführt werden. Besonderes Lob erhielten die Einsatzleiter Sepp Stark und Adrian Gächter für ihre letzten Einsätze. Die beiden Feuerwehrmänner wurden an der Hauptversammlung des Feuerwehrvereins Schlatt-Haslen am 3. Januar 2025 vom Präsidenten Emil Fässler nach 20-jähriger Dienstpflicht verabschiedet.

Zusätzlich absolvierte die Feuerwehr zahlreiche Übungen und Weiterbildungen. Sie besteht aus 38 Feuerwehrmännern und zwei Samariterinnen. Mit Sandro Stark konnte ein neues Mitglied in die Mannschaft aufgenommen werden. Neue Mitglieder sind jederzeit willkommen.

Im vergangenen Jahr wurden Ausrüstungsgegenstände für Neueinsteiger sowie das übliche Verbrauchsmaterial beschafft. Kleinere Anschaffungen wie ein Akkulüfter, ein Rauchvorhang und 20 neue Atemschutzflaschen, die für Einsätze benötigt werden, wurden getätigt. Die Finanzplanung sieht für das Budget 2025 keine grösseren Anschaffungen vor.

Der Bezirksrat dankt dem Kommandanten, dem Kader, den Samariterinnen und der ganzen Mannschaft herzlich für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und die Bereitschaft, Verantwortung für die Bevölkerung des Bezirks zu übernehmen.

Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten

Der Jahresbericht 2024 der Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten gibt einen umfassenden Überblick über verschiedene Aspekte des Betriebs und ist auf der Homepage des Bezirks aufgeschaltet (siehe Jahresbericht 2024). Im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang des Wasserverkaufs um 4.8% und eine geringe Wasserverlustquote von 1.3% zu verzeichnen. Der Trinkwasserverbrauch hat um 4852 m³, bzw. um 5.69% abgenommen.

Die Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten verfügt über eine neue und gute Infrastruktur mit Reservoirs, Pumpwerken, Leitungen und Schächten. Betrieb und Unterhalt werden durch die eingeführte digitale Instandhaltungssoftware erleichtert. Die bestehende Infrastruktur wurde gewartet und die laufenden Unterhaltsarbeiten durchgeführt. Wesentliche Ausgaben betrafen den Austausch von Filtern und Gehäusen, die in allen Reservoirs erneuert wurden. Bei der neu erstellten Zufahrt Tillibach musste die PVC-Hauptleitung tiefer gelegt werden, ebenso wurde die Hauseinführung bei der Liegenschaft Steinerstrasse 6 ersetzt. Bei der Liegenschaft Leimensteigstrasse 6 wurde der Zugang verlegt, was eine Tieferlegung der bestehenden Hauszuleitung zur Folge hatte.

Für das Jahr 2024, reduzierte sich der variable Wasserpreis von 2.00 CHF/m³ auf 1.80 CHF/m³. Die Menge des im Bezirk gelieferten Trinkwassers betrug 80'375 m³, bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 196 Litern pro Person und Tag. Die Wasserqualität wurde intensiv überwacht. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 14 Wasserproben analysiert, 7 amtliche und 7 Selbstkontrollen, sämtliche Werte entsprachen den gesetzlichen Anforderungen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stellte der Brunnenmeister die Wasserversorgungsanlagen auch den Schülerinnen und Schülern der Schule Haslen vor. Zudem wurden die Grundlagen für ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vertieft und fertiggestellt. Das Konzept wurde von der Standeskommission am 13. August 2024 genehmigt. Ziel ist die Verbesserung und langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung.

Löschwasserkosten

Gemäss Art. 17 des kantonalen Feuerschutzgesetzes (FSG) ist die Löschwasserversorgung Sache der Bezirke. Die Wasserversorgungen AI haben mit den Bezirken sowie der Feuer- schaugemeinde Appenzell eine Vereinbarung zur Finanzierung der Löschwasserkosten abgeschlossen. Die entsprechenden Grundlagen der Vereinbarung wurden letztmals im Jahr 2023 aktualisiert. Die für die Löschwasserversorgung zuständigen Behörden entschädigen die Wasserversorgungen jährlich aufgrund der in den jeweiligen Gebieten installierten Hydranten mit CHF 300.00 pro Hydrant. Diese Gelder sind zweckgebunden und müssen jeweils für die Finanzierung der Löschwasseroptimierung eingesetzt werden. Für die Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten ergibt sich daraus ein jährlicher Ertrag von CHF 17'100.00, welcher der Erfolgsrechnung des Bezirks Schlatt-Haslen belastet wird. Gemäss Vereinbarung werden zurzeit 57 Hydranten belastet.

Bezirksschützen Schlatt-Haslen

Im Berichtsjahr hat sich der Bezirksrat mit dem Vorstand Bezirksschützen Schlatt-Haslen getroffen und sich ausgetauscht. Die Stimmung und das gegenseitige Vertrauen sind sehr gut, die Zusammenarbeit gestaltet sich aus Sicht des Bezirkesrates konstruktiv. Der Schiessbetrieb konnte im geplanten Umfang durchgeführt werden.

Im Herbst besuchte der Bezirksrat die Bezirksschützen, die ihm einen lehrreichen Einblick in den Schiessbetrieb vermittelten. Den meisten war die Komplexität des Betriebes einer Schiessanlage, verbunden mit vielen Gesetzen und Auflagen, nicht bewusst. Von besonderem Interesse für den Bezirksrat waren die notwendigen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, an denen sich der Bezirk beteiligen muss. Nach der abgeschlossenen Sanierung der Kugelfänge sind in den nächsten Jahren keine grösseren Investitionen absehbar.

Bezirksblatt «aktuelles»

Das Bezirksblatt «aktuelles» erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit bei der Leserschaft im Bezirk. Am 14. Mai 2024 organisierte das Redaktionsteam einen «Runden Tisch» mit Vertretern der Vereine, der Schulgemeinde und der Kirchgemeinde mit dem Ziel des gegenseitigen Informationsaustausches und der Erfassung der Bedürfnisse der Vereine. Die neue Regelung für die Veröffentlichung von nicht kommerziellen Inseraten wurde auf Anfang 2025 publiziert.

Chris Koulen hat per Mitte Jahr seinen Rücktritt als Redaktor des «aktuelles» bekannt gegeben, was der Bezirksrat mit Bedauern zur Kenntnis nahm. Für seine Stelle konnte Matthias Brülisauer gewonnen werden, der viel Erfahrung als Redaktor bei namhaften Zeitungen mitbringt. Der Bezirksrat dankt Chris Koulen für seine grosse Arbeit bei der Erstellung von 22 Ausgaben sowie für die reibungslose Übergabe an seinen Nachfolger und wünscht Matthias Brülisauer gleichzeitig viel Erfolg und gutes Gelingen für die zukünftigen Ausgaben des «aktuelles».

Spezielles

Öffentlicher Verkehr

Im Juni 2024 wurden – wie jedes Jahr – schweizweit die Entwürfe der Fahrpläne für das nächste Fahrplanjahr 2025 auf der Website www.fahrplanentwurf.ch publiziert. Interessierte wie Behörden oder Private konnten dazu bis Ende Juni 2024 Stellung nehmen. Dem Bezirksrat wurden keine Hinweise mitgeteilt. Hinweise können jederzeit per E-Mail an info@schlatt-haslen.ai.ch gemeldet werden.

Am 19. September 2024 informierte der Kanton, dass der Kabarettist Simon Enzler für den Publicar wirbt, um das Angebot des Publicar zu stärken, u.a. kostet der Zuschlag «liberement gad en Backnasli». Im Dezember 2024 trafen sich die beiden Hauptmänner mit Landammann Dähler sowie dem Leiter des Amtes für öffentlichen Verkehr, um die Bedürfnisse und Anliegen des Bezirks zu besprechen. Seitens des Bezirkrates wäre es wünschenswert, das ÖV-Angebot zu verbessern, beispielsweise durch die Abschaffung des Zuschlags beim Publicar, den Ausbau des Linienbusses am Wochenende und die Anbindung der Dörfer Haslen und Enggenhütten sowie eine weitere Optimierung des Fahrplans. Im Jahr 2025 wird sich zeigen, welche Verbesserungen der Kanton umsetzen wird.

Der Bezirksrat möchte die Bevölkerung wiederum auf das flexible Angebot des Publicars hinweisen. PubliCar Appenzell bedient das gesamte Gebiet in Appenzell Innerrhoden im

«Tür-zu-Tür-Service». Eine Fahrt kann unkompliziert via PubliCar-App gebucht werden. Der Bezirksrat empfiehlt, die App für die nächste Fahrt auf dem Smartphone zu installieren (Google-Play | App-Store).

Jungbürgerfeier

Die Jungbürgerfeier und Vereinsgründung des Jahrgangs 2006 fand am Freitag, 13. September 2024 in der Turnhalle Haslen statt. Insgesamt nahmen 88 Jungbürgerinnen und Jungbürger teil, davon 7 aus dem Bezirk Schlatt-Haslen. Landammann Inauen hielt eine Ansprache, in der er die Bedeutung des Bürgerrechts hervorhob und die jungen Erwachsenen ermutigte, sich in der Gesellschaft zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen.

Nach einem reichhaltigen Frühstück konnten die Teilnehmenden zwischen verschiedenen Aktivitäten wählen, darunter Besichtigung des Bunkers oder werkholz ag, Yoga und eine Wanderung. Trotz des schlechten Wetters erreichten alle den Hohen Kasten, wo ein gemeinsames Mittagessen stattfand. Am Nachmittag wurde der Jahrgangsverein 2006 gegründet, um die Gemeinschaft auch in Zukunft zu stärken.

Die Veranstaltung klang in entspannter Atmosphäre aus. Die Jungbürgerinnen und Jungbürger wurden mit den besten Wünschen für ihre Zukunft verabschiedet.

Bezirksrat Schlatt-Haslen im März 2025

Amtsträgerinnen und Amtsträger im Amtsjahr 2024/2025

Bezirksrat (BR)

Reg. Hauptmann: Renn Matthias, Metzli, Dorfstrasse 24, Haslen
Stillst. Hauptmann: Segmüller Wilfried, Bärenhalde 16, Appenzell Schlatt
Bezirksrat: Broger Albert, Obere Gehren, Gehrenberg 24, Appenzell Schlatt
Bezirksrätin: Sutter Christina, Oberbüel 2, Haslen
Bezirksrat: Rechsteiner René, Alte Linde 9, Haslen

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Präsident: Rechsteiner-Koch Gabriela, Mittelholzweid, Vorderhaslen 12, Haslen
Mitglied: Keller-Neff Luzia, Remsen, Unterschlatt 24, Appenzell Schlatt
Ersatzmitglied: Hörler Simon, Ebnet 12, Haslen

Mitglieder des Grossen Rates (GR)

Grossratspräsident: Sutter Albert, Oberberg, Leimensteigstrasse 23, Haslen
Grossrätin: Inauen Karin, Ebnet 10, Haslen
Grossrat: Dörig Urs, Unterschlatt 16, Appenzell Schlatt
Grossrat: Neff Stefan, Ruedishus, Leimensteigstr. 20, Haslen

Mitglied Bezirksgericht

Bezirksrichter: Schmid René, Ebnet 9, 9054 Haslen AI

Vermittleramt

Vermittler: Sutter-Räss Peter, Hinterhaslen 41, 9054 Haslen AI

Rechnung Bezirk

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
-------	------------------	------------------------------	----------------------------

31 Allgemeine Verwaltung

Eidg. Abstimmungen

31002	Rückerstattung Kanton	1'252.35	2'600.00
61000	Urnernüberwachung/Auszahlung	-910.00	-3'000.00
61001	Versand Stimmunterlagen	-955.55	-3'000.00

Bezirksrat

61010	Besoldung Bezirksrat	-59'000.00	-59'000.00
61011	Sitzungsgelder	-20'870.00	-23'000.00
61012	Spesenentschädigungen	-7'500.00	-7'500.00

Bezirksverwaltung

61020	Sozialversicherungen AHV, ALV, IV, EO, FAK)	-17'966.70	-15'000.00
61021	Bürospesen, Drucksachen, Inserate, Porto	-6'279.90	-7'000.00
61022	Veranstaltungskalender / Inserate	-16'272.00	-15'000.00
61023	Büromaschinen, Verbrauchsmat.	-2'907.69	-2'500.00
61024	Bezirksbüro / Miete / Raumpflege / Tel.	-10'607.20	-11'000.00
61025	Verschiedenes	-9'002.10	-10'000.00
61026	Bezirksverwaltung	-19'874.80	-27'000.00
61027	Pensionskasse	-3'565.70	0.00
61028	TFP Treuhand AG	-4'971.70	-6'000.00
61030	Homepage	-14'008.60	-8'000.00

Rekapitulation allgemeine Verwaltung		-193'439.59	-194'400.00
---	--	--------------------	--------------------

32 Finanzwesen

Finanzwesen

32000	Steuern Rechnungsjahr	508'830.60	} 630'000.00	
32001	Steuern der Vorjahre	74'664.10		0.00
32002	Quellensteuern	16'396.30		0.00

Rechnung 2024		Budget 2025	
Aufwand (-)	Ertrag	Aufwand (-)	Ertrag
0.00	2'958.50	0.00	2'600.00
-2'220.00	0.00	-3'000.00	0.00
-2'721.60	0.00	-3'000.00	0.00
-59'000.05	0.00	-105'000.00	0.00
-19'330.00	0.00	0.00	0.00
-7'500.00	0.00	0.00	0.00
-16'269.20	0.00	-15'000.00	0.00
-5'871.75	0.00	-7'000.00	0.00
-14'667.20	0.00	-15'000.00	0.00
-1'791.95	0.00	-2'500.00	0.00
-10'685.50	0.00	-11'000.00	0.00
-12'180.10	0.00	-10'000.00	0.00
-21'904.70	0.00	-25'000.00	0.00
-4'753.00	0.00	-10'000.00	0.00
-14'907.60	0.00	-6'000.00	0.00
-6'457.24	0.00	-10'000.00	0.00
-200'259.89	2'958.50	-222'500.00	2'600.00
0.00	526'555.80	0.00	650'000.00
0.00	96'311.25	0.00	0.00
0.00	16'345.95	0.00	0.00

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
32003	Handänderungssteuer	11'682.15	10'000.00
32004	Finanzausgleich	122'966.00	95'000.00
32012	Diverse Zinsen	264.40	0.00
62005	Bezugsprovision	-11'669.90	-13'000.00
62030	Diverse Beiträge	-998.00	-1'000.00
62060	Abschreibung Darlehen FiV	-52'000.00	0.00

Passivzinsen

62012	Kontospesen	-49.55	-50.00
62021	Zinsen Darlehen/Vorschüsse	-3'795.40	-4'000.00

Rekapitulation Finanzwesen

666'290.70 716'950.00

33 Landwirtschaft

Viehzählungen

33001	Kantonsbeitrag Viehzählungen	247.50	300.00
63000	Zählerentschädigung	-280.00	-600.00

Notschlachanlage / Kadaverbeseitigung

63010	Anteil Notschlachthaus	-6'392.30	-10'000.00
-------	------------------------	-----------	------------

Verbesserung der Land-und Forstwirtschaft

63021	Wasserversorgung	-45'673.00	-40'000.00
63022	Oekonomiesanierungen	-67'345.00	-50'000.00

Bezirksbeiträge

63030	Kantonale Tierseuchenkasse	-13'506.00	-14'000.00
63031	Betriebshelferdienst AR/AI	-640.00	-640.00

Rekapitulation Landwirtschaft

-133'588.80 -114'940.00

Rechnung 2024		Budget 2025	
Aufwand (-)	Ertrag	Aufwand (-)	Ertrag
0.00	6'781.30	0.00	10'000.00
0.00	95'270.00	0.00	148'000.00
0.00	2'335.85	0.00	0.00
-12'457.35	0.00	-13'000.00	0.00
-898.25	0.00	-1'000.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00
-47.15	0.00	-50.00	0.00
-3'528.25	0.00	-4'000.00	0.00
-16'931.00	743'600.15	-18'050.00	808'000.00
0.00	0.00	0.00	0.00
-122.50	0.00	0.00	0.00
-22'105.05	0.00	-15'000.00	0.00
0.00	0.00	-40'000.00	0.00
-4'000.00	0.00	-50'000.00	0.00
-13'539.40	0.00	-14'000.00	0.00
-640.00	0.00	-640.00	0.00
-40'406.95	0.00	-119'640.00	0.00

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
-------	------------------	------------------------------	----------------------------

34 **Bau - und Strassenwesen**

Bauwesen

64003	Inserate/Planauflagen	0.00	-1'000.00
64004	Gemeinsame Baukommission	-31'418.65	-32'000.00
64005	Schindelbeitrag	-79'812.55	-20'000.00
64009	Quartierpläne	-27.60	-5'000.00
64010	Zonen- / Ortsplanung	-27'869.20	-40'000.00
64011	Grundbuchnachführung	0.00	-2'000.00
64012	Infrastruktur/GWR/GemDat	0.00	-1'000.00
64013	AFI/EDV	-7'904.90	-7'000.00
64014	Vermessungsamt GIS Beitrag	-6'784.00	-6'800.00

Strassenwesen

34021	Beleuchtung / Kantonsbeitrag	950.05	1'000.00
34028	Anteil Eidg. Benzinzoll	72'191.95	75'000.00
34029	Anteil LSVÄ	48'579.55	50'000.00
64019	Parkplätze Schlatt	-1'682.50	-500.00
64020	Allgemeiner Strassenunterhalt	-37'890.55	-50'000.00
64021	Beleuchtung / Kantonsbeitrag	-10'548.30	-2'000.00
64022	Winterdienst	-20'981.45	-40'000.00
64023	Strassenmarkierungen / Signalisationen	-1'636.90	-3'000.00
64027	Sanierung Bezirksstrassen	-3'441.70	-30'000.00
64033	Wanderwege	-52'736.42	-50'000.00

Öffentliche Anlagen

64030	Feuerwehrhaus	-280.70	-1'000.00
64031	WC-Anlagen	-12'764.35	-10'000.00
64036	Wanderwege/Digitalisierung/Neusignalisation	-797.90	-5'000.00

Unterhalt / Subventionen

64040	Kehrichtgebühr	-153.00	-150.00
64044	Beiträge an Flurstrassen	0.00	-35'000.00

Rechnung 2024		Budget 2025	
Aufwand (-)	Ertrag	Aufwand (-)	Ertrag
-1'240.25	0.00	-1'000.00	0.00
-25'010.30	0.00	-32'000.00	0.00
-70'169.50	0.00	-35'000.00	0.00
0.00	0.00	-5'000.00	0.00
-33'212.45	0.00	-40'000.00	0.00
0.00	0.00	-2'000.00	0.00
0.00	0.00	-1'000.00	0.00
-21'038.70	0.00	-20'000.00	0.00
-6'607.00	0.00	-6'800.00	0.00
0.00	897.80	0.00	1'000.00
0.00	77'953.60	0.00	75'000.00
0.00	54'436.85	0.00	50'000.00
-3'655.25	0.00	-500.00	0.00
-60'123.45	0.00	-50'000.00	0.00
-1'798.60	0.00	-2'000.00	0.00
-24'701.40	0.00	-40'000.00	0.00
-204.30	0.00	-3'000.00	0.00
-32'906.40	0.00	-30'000.00	0.00
-29'130.20	0.00	-50'000.00	0.00
-147.50	0.00	-1'000.00	0.00
-9'192.55	0.00	-10'000.00	0.00
0.00	0.00	-5'000.00	0.00
-153.00	0.00	-150.00	0.00
-42'218.30	0.00	-35'000.00	0.00

Rechnung 2024		Budget 2025	
Aufwand (-)	Ertrag	Aufwand (-)	Ertrag
-41'346.80	0.00	-40'000.00	0.00
-10'200.00	0.00	-10'200.00	0.00
-17'100.00	0.00	-17'100.00	0.00
-300.00	0.00	-300.00	0.00
0.00	300.00	0.00	150.00
0.00	1'250.00	0.00	1'500.00
-5'119.80	0.00	-6'000.00	0.00
-16'800.00	0.00	-25'000.00	0.00
-452'375.75	134'838.25	-468'050.00	127'650.00
-764.25	0.00	-1'000.00	0.00
-14'505.15	0.00	-18'000.00	0.00
-19'250.00	0.00	-19'250.00	0.00
-4'939.10	0.00	-12'000.00	0.00
-5'918.25	0.00	-3'000.00	0.00
-500.00	0.00	-500.00	0.00
-6'741.75	0.00	-6'700.00	0.00
-6'000.00	0.00	-6'000.00	0.00
-1'381.05	0.00	-1'500.00	0.00
-1'925.00	0.00	-1'500.00	0.00
-1'567.65	0.00	-1'700.00	0.00
-17'571.90	0.00	-10'000.00	0.00

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
Rekapitulation Erziehungswesen		-85'490.75	-72'050.00
<u>36</u>	<u>Polizeiwesen</u>		
<u>Polizeiwesen</u>			
36002	Hundesteuer	6'500.00	6'000.00
66000	Unterhalt Robidog	-7'115.30	-5'000.00
66001	Tierseuchenkasse	-435.00	-600.00
Rekapitulation Polizeiwesen		-1'050.30	400.00
<u>37</u>	<u>Gesundheitswesen</u>		
<u>Gesundheitswesen</u>			
63040	Pilzkontrolle	-579.45	-600.00
67000	Bestattungswesen	-25'654.95	-30'000.00
Rekapitulation Gesundheitswesen		-26'234.40	-30'600.00
<u>38</u>	<u>Gewerbe, Industrie und Verkehr</u>		
<u>Gastgewerbe</u>			
38011	Patenttaxen/Dekorationsgebühr	3'610.00	2'500.00
68010	Chilbi Haslen / Inserate	-3'000.00	-3'000.00
68011	Tourismusbeiträge	-580.00	-580.00
68028	1. August Feier	-1'061.15	-1'000.00

Rechnung 2024
Aufwand (-) Ertrag

Budget 2025
Aufwand (-) Ertrag

-81'064.10 **0.00**

-81'150.00 **0.00**

0.00 6'550.00

0.00 6'000.00

-4'112.05 0.00

-5'000.00 0.00

-415.00 0.00

-600.00 0.00

-4'527.05 **6'550.00**

-5'600.00 **6'000.00**

-521.70 0.00

-600.00 0.00

-38'599.83 0.00

-30'000.00 0.00

-39'121.53 **0.00**

-30'600.00 **0.00**

0.00 4'550.00

0.00 2'500.00

-3'000.00 0.00

-3'000.00 0.00

-580.00 0.00

-580.00 0.00

-862.90 0.00

-1'000.00 0.00

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
<u>Öffentlicher Verkehr</u>			
68020	Defizit öffentlicher Verkehr	-81'919.00	-81'000.00
Rekapitulation Gewerbe, Industrie und Verkehr		-82'950.15	-83'080.00
<u>39</u>	<u>Fürsorgewesen</u>		
<u>Fürsorgewesen</u>			
69010	Beiträge an soziale Institutionen	-1'173.00	-1'500.00
69030	Wohnbausanierung	0.00	-5'000.00
Rekapitulation Fürsorgewesen		-1'173.00	-6'500.00
3	Total Erfolgsrechnung	-117'251.66	-95'620.00
	Total Soll	987'516.61	969'670.00
	Total Haben	-870'264.95	-874'050.00
	Verlust	-117'251.66	-95'620.00

Rechnung 2024		Budget 2025	
Aufwand (-)	Ertrag	Aufwand (-)	Ertrag
-84'168.00	0.00	-84'500.00	0.00
-88'610.90	4'550.00	-89'080.00	2'500.00
-1'023.00	0.00	-1'500.00	0.00
0.00	2'167.00	-5'000.00	0.00
-1'023.00	2'167.00	-6'500.00	0.00
-924'320.17	894'663.90	-1'041'170.00	946'750.00
0.00	924'320.17	0.00	1'041'170.00
0.00	-894'663.90	0.00	-946'750.00
0.00	-29'656.27	0.00	-94'420.00

Bestandesrechnung

Bezirk Schlatt-Haslen		Bezirk Bestandesrechnung (in CHF)	
Kontobezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	
<u>Aktiven</u>			
<u>Finanzvermögen</u>			
Flüssige Mittel	309'941.23	342'960.64	
Forderungen	153'683.90	130'454.05	
Festgeldanlagen	0.00	400'000.00	
Wertschriften	3'001.00	3'001.00	
Vorfinanzierung Quartierpläne	83'469.15	99'889.50	
Vorfinanzierung alte Linde	633'310.05	62'030.35	
Total Finanzvermögen	1'183'405.33	1'038'335.54	
<u>Verwaltungsvermögen</u>			
Investitionen Bauten und Strassen	573'873.40	543'895.90	
Liegenschaften und Anlagen	10.00	10.00	
Total Verwaltungsvermögen	573'883.40	543'905.90	
Total Aktiven	1'757'288.73	1'582'241.44	
<u>Passiven</u>			
<u>Fremdkapital</u>			
Kontokorrent Kanton	125'417.45	48'301.25	
Verbindlichkeiten	93'203.95	104'929.13	
Bankverbindlichkeiten	510'000.00	430'000.00	
<i>Total kurz- und mittelfristiges Fremdkapital</i>	<i>728'621.40</i>	<i>583'230.38</i>	
<u>Rückstellungen</u>			
Erschliessungen	30'000.00	30'000.00	
Alllastensanierung Scheibenstände	50'000.00	50'000.00	
<i>Total Rückstellungen</i>	<i>80'000.00</i>	<i>80'000.00</i>	
<u>Spezialfinanzierungen</u>			
Mehrwertabgaben	89'780.00	89'780.00	
<i>Total Spezialfinanzierungen</i>	<i>89'780.00</i>	<i>89'780.00</i>	
Total Fremdkapital	898'401.40	753'010.38	
<u>Eigenkapital</u>			
Vortrag Vorjahr	976'138.99	858'887.33	
Gewinn/(Verlust)	(117'251.66)	(29'656.27)	
Total Eigenkapital	858'887.33	829'231.06	
Total Passiven	1'757'288.73	1'582'241.44	

Abschreibungstabelle

Bezirk Schlatt-Haslen		Abschreibungstabelle 2024 / Investitionen 2025 (in CHF)							Investitionen
		Anschaffungskosten		Abschreibungen			Bestand (Restbuchwert)		
		Zugänge / Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zu-/Abgang ordentlich	31.12.2024	01.01.2024	31.12.2024	
Bauten und Strassen									
Liegenschaften und Anlagen		10.00	10.00	0.00		0.00	10.00	10.00	
Ausbau Leimensteigstrasse		446'253.30	446'253.30	311'853.30	13'500.00	325'353.30	134'400.00	120'900.00	
Bruttokredit CHF 378'000 (BR: 03.04.2018)								0.00	
Total Investitionskosten CHF 446'253.30									
Sanierung Bezirksstrassen		110'411.35	110'411.35	77'611.35	3'300.00	80'911.35	32'800.00	29'500.00	
Bruttokredit CHF 90'000 (BR: 05.02.2019)								0.00	
Total Investitionskosten CHF 110'411.35									
Gestaltung Dorfplatz und Durchfahrt Haslen		38'923.40	6'072.50	44'995.90	0.00	0.00	38'923.40	44'995.90	
Abwassererschliessung Ebnet-Leimensteig								0.00	
Bruttokredit CHF 85'000 (BV: 07.05.2023)								85'000.00	
Total Investitionskosten CHF		595'598.05	6'072.50	389'464.65	16'800.00	406'264.65	206'133.40	195'405.90	
Freizeit, Sport, Kultur									
Sportanlage Schales		482'699.30	482'699.30	114'949.30	19'250.00	134'199.30	367'750.00	348'500.00	
Bruttokredit CHF 507'000 (BV: 01.05.2016)								0.00	
Total Investitionskosten CHF 482'699.30									
		482'699.30	0.00	482'699.30	19'250.00	134'199.30	367'750.00	348'500.00	
Total Verwaltungsvermögen									
		1'078'297.35	6'072.50	1'064'369.85	36'050.00	540'463.95	573'883.40	543'905.90	
Total		1'078'297.35	6'072.50	1'064'369.85	36'050.00	540'463.95	573'883.40	543'905.90	

Legende

- BR Bezirkrat
- BV Bezirksversammlung

Abschreibungen

- Grundsatz: 7-10 Prozent, degressiv
- Schales: 25 Jahre, linear
- Darlehen Lösschasse: 5 Jahre, linear
- Strassen: 10 Prozent vom Restbuchwert

Rechnung Löschkasse

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
60	<u>Allgemeine Ausgaben</u>		
	<u>Allgemeine Verwaltung</u>		
60110	Sitzungsgeld	-100.00	-600.00
60140	Büromaterial/Drucksachen/Bücher	-525.00	-800.00
60150	Spesenentschädigungen	-790.00	-900.00
60160	Kostenanteil Allg. Verwaltung	0.00	-500.00
60190	Übriger Aufwand	-70.00	-500.00
	<u>Löschkompanie</u>		
60200	Einsatz (Ernstfälle)	-6'695.90	0.00
60211	Sold / Wartgeld	-17'740.00	-23'000.00
60212	Pikett	0.00	-300.00
60220	Kurse	-5'680.00	-10'000.00
60230	Rapporte	-1'100.00	-1'000.00
60250	Ordnungsdienste	-150.00	-600.00
60260	Aufwendung Kommando	0.00	-800.00
60270	Personalkosten	-800.00	-1'000.00
60280	Aerztliche Untersuchungen	-886.90	-2'500.00
	<u>Material/Raum/Anlagen/Beleuchtung</u>		
60300	Unterhalt Fahrzeuge	-1'889.30	-5'000.00
60301	Unterhalt Geräte	-15'365.25	-9'000.00
60302	Unterhalt Hydranten	-10'523.30	-11'000.00
60303	Unterhalt Gebäude	-796.20	-2'000.00
60310	Beleuchtung / Heizung	-2'191.25	-3'000.00
60320	Ausrüstung Fahrzeuge	-6'478.55	-1'000.00
60340	Nebenkosten / Brandverhütungsmassnahmen	-1'643.65	-3'000.00
60360	Verbrauchsmaterialien Mannschaft	-109.20	-600.00
60361	Treibstoffe	-385.80	-500.00
60362	Dienstkleider	-347.40	-2'400.00
60365	Neuanschaffung Kleingeräte	0.00	0.00
60370	Alarmgebühren/SMT/Telefon	-2'754.20	-5'000.00
60380	Pager Unterhalt	0.00	-500.00
60390	Pager neu	0.00	-300.00

Rechnung 2024
Aufwand (-) Ertrag

Budget 2025
Aufwand (-) Ertrag

-785.00	0.00	-600.00	0.00
-1'030.05	0.00	-800.00	0.00
-1'120.00	0.00	-900.00	0.00
-241.00	0.00	-500.00	0.00
-237.50	0.00	-500.00	0.00
-10'299.40	0.00	0.00	0.00
-18'310.00	0.00	-23'000.00	0.00
0.00	0.00	-300.00	0.00
-3'655.00	0.00	-10'000.00	0.00
-240.00	0.00	-1'000.00	0.00
-60.00	0.00	-600.00	0.00
0.00	0.00	-800.00	0.00
-1'223.00	0.00	-1'000.00	0.00
-260.00	0.00	-2'500.00	0.00
-1'355.90	0.00	-5'000.00	0.00
-8'138.55	0.00	-9'000.00	0.00
-10'185.20	0.00	-11'000.00	0.00
-656.10	0.00	-2'000.00	0.00
-2'490.05	0.00	-3'000.00	0.00
-3'533.15	0.00	-1'000.00	0.00
-564.10	0.00	-3'000.00	0.00
-102.70	0.00	-600.00	0.00
-464.90	0.00	-500.00	0.00
-1'011.30	0.00	-2'400.00	0.00
-25'993.20	0.00	0.00	0.00
-2'744.60	0.00	-5'000.00	0.00
0.00	0.00	-500.00	0.00
0.00	0.00	-300.00	0.00

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
<u>Versicherung</u>			
60410	Sach- und Haftpflichtversicherung	-2'215.35	-2'200.00
<u>Diverses</u>			
60510	Brandfälle und Einsätze	-270.00	0.00
60550	Zinsen / Bankspesen	17.85	-30.00
<u>Abschreibungen / Investitionen</u>			
60620	Abschreibungen	-6'400.00	-15'000.00
60630	Ausserordentliche Abschreibungen	-9'500.00	0.00
Rekapitulation Allgemeine Ausgaben		-95'389.40	-103'030.00
<u>70</u>	<u>Diverses</u>		
<u>Diverses</u>			
70510	Brandfälle und Einsätze	4'280.00	0.00
70540	Übriger Sachaufwand	0.00	500.00
70550	Zinsen / Bankspesen	0.00	0.00
<u>Ersatztaxen / Beiträge</u>			
70700	Pflichtersatztaxen	44'313.60	45'000.00
70710	Löschkostenbeiträge	9'888.00	9'500.00
<u>Diverse Beiträge</u>			
70800	Rückerstattung Ausbildungskosten	7'800.00	4'500.00
70820	Finanzausgleich	33'251.00	30'000.00
Rekapitulation Diverses		99'532.60	89'500.00

Rechnung 2024
Aufwand (-) Ertrag

Budget 2025
Aufwand (-) Ertrag

-1'760.30	0.00	-2'200.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00
-28.00	0.00	-30.00	0.00
-6'400.00	0.00	-6'500.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00
-102'889.00	0.00	-94'530.00	0.00
0.00	6'480.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	111.55	0.00	0.00
0.00	35'361.15	0.00	45'000.00
0.00	9'120.00	0.00	9'500.00
0.00	4'600.00	0.00	4'500.00
0.00	30'399.00	0.00	30'000.00
0.00	86'071.70	0.00	89'000.00

Laufende Rechnung

Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2023 Aufwand (-)	Budget 2024 Aufwand (-)
<u>Ausserordentlicher ausserbetrieblicher Ertrag</u>			
80040	Darlehensverzicht Bezirk	52'000.00	0.00
<u>90</u>	<u>Abschluss</u>		
3	Total Erfolgsrechnung	56'143.20	-13'530.00
	Total Soll	-95'407.25	-103'030.00
	Total Haben	151'550.45	89'500.00
	Gewinn/Verlust (-)	56'143.20	-13'530.00

Rechnung 2024		Budget 2025	
Aufwand (-)	Ertrag	Aufwand (-)	Ertrag
0.00	0.00	0.00	0.00
-102'889.00	86'071.70	-94'530.00	89'000.00
0.00	-102'889.00	0.00	-94'530.00
0.00	86'071.70	0.00	89'000.00
0.00	-16'817.30	0.00	-5'530.00

Bestandesrechnung

Löschkasse		
Bestandesrechnung (in CHF)		
Kontobezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
<u>Aktiven</u>		
<u>Finanzvermögen</u>		
Flüssige Mittel	119'669.60	85'286.65
Forderungen	11'872.55	12'302.30
Total Finanzvermögen	131'542.15	97'588.95
<u>Verwaltungsvermögen</u>		
Sachanlagen	31'900.00	25'500.00
Total Verwaltungsvermögen	31'900.00	25'500.00
Total Aktiven	163'442.15	123'088.95
<u>Passiven</u>		
<u>Fremdkapital</u>		
Verbindlichkeiten	26'733.95	3'198.05
Total Fremdkapital	26'733.95	3'198.05
<u>Eigenkapital</u>		
Vortrag Vorjahr	80'565.00	136'708.20
Gewinn/(Verlust)	56'143.20	(16'817.30)
Total Eigenkapital	136'708.20	119'890.90
Total Passiven	163'442.15	123'088.95

Abschreibungstabelle

Bezirk Schlatt-H. Löschkasse									
Abschreibungstabelle 2024 / Investitionen 2025 (in CHF)									
	Anschaffungskosten		Abschreibungen				Bestand (Restbuchwert)		Investitionen Budget 2025
	01.01.2024	Zugänge/ Abgänge	01.01.2024	Zu-/Abgang ordentlich	31.12.2024	01.01.2024	31.12.2024		
Bauten und Strassen									
Anschaffl.	27'331.70		8'931.70	2'400.00	11'331.70	18'400.00	16'000.00	0.00	
Anschaffung 2019/2020, 2023 Abschreibung 7%									
Universal	154'205.80		140'705.80	4'000.00	144'705.80	13'500.00	9'500.00	0.00	
Anschaffung 2008 (BV vom 6. Mai 2007) Bruttokredit CHF 154'000.00; Abschreibung 2.5%									
Tanklöschl	0.00		0.00		0.00	0.00	0.00	133'280.00	
Anschaffung 2023 (BV vom 5. Mai 2022) Bruttokredit CHF 133'280.00; Abschreibung 5%									
	181'537.50	0.00	149'637.50	6'400.00	156'037.50	31'900.00	25'500.00	133'280.00	
Total	181'537.50	0.00	149'637.50	6'400.00	156'037.50	31'900.00	25'500.00	133'280.00	

Legende

- BR Bezirksrat
- BV Bezirksversammlung

Abschreibungen

- GR Grundsatz: 2-10 Prozent, linear
- FV Fahrzeuge: 5 Prozent, linear

Rechnung Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten

Laufende Rechnung

	2023		2024	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Wasserzins		136'256.80		124'811.60
Neuanschluss / Leitungen		10'000.00		0.00
Übrige Erträge		5'700.00		5'700.00
Löschwasserkosten		15'877.45		15'818.70
Ertrag weiterverrechnete Leistungen		10'936.88		579.35
Total Einnahmen	0.00	178'771.13	0.00	146'909.65
Wasserbezug WK Rüte	50'372.00		48'516.99	
Reparaturen / Unterhalt Leitungen etc.	29'319.80		17'589.75	
Pikett Leitungsnetz inkl. Sitzungsgelder	13'500.00		13'500.00	
Verwaltungsaufwand	12'268.30		14'081.00	
Bankspesen/Zinsen	96.95	64.95	86.00	116.60
Total Besoldungen und Verwaltung	105'557.05	64.95	93'773.74	116.60
Abschreibungen	20'000.00		20'000.00	
Total Abschreibungen	20'000.00	0.00	20'000.00	0.00
Summe	125'557.05	178'836.08	113'773.74	147'026.25
Vorschlag	53'279.03		33'252.51	
Total	178'836.08	178'836.08	147'026.25	147'026.25

Bestandesrechnung

	31.12.2023		31.12.2024	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Bilanz				
Appenzeller Kantonalbank		178'303.19		86'622.54
Kundenguthaben		137'826.30		127'572.85
Guthaben Verrechnungssteuer, Bern		22.75		63.60
Aktive Rechnungsabgrenzung		2'340.25		2'123.95
Total Umlaufvermögen		318'492.49		216'382.94
Appenzeller Kantonalbank: Kassenobligationen		0.00		150'000.00
Tiefbauten		60'000.00		40'000.00
Saldo per 1. Januar	80'000.00		60'000.00	
Investitionen	0.00		0.00	
Subventionen	0.00		0.00	
Wertberichtigungen	-20'000.00		-20'000.00	
Total Anlagevermögen		60'000.00		40'000.00
Total Aktiven		378'492.49		406'382.94
Kreditoren		66'715.15		61'289.74
Kreditor Mehrwertsteuer, Bern		1'405.95		1'181.45
Passive Rechnungsabgrenzung		3'458.15		3'746.00
Total Fremdkapital kurzfristig		71'579.25		66'217.19
Rückstellungen Sanierung Leitungssystem		140'000.00		140'000.00
Total Fremdkapital langfristig		140'000.00		140'000.00
Vortrag Vorjahr		113'634.21		166'913.24
Vorschlag Rechnungsjahr		53'279.03		33'252.51
Total Eigenkapital		166'913.24		200'165.75
Total Passiven		378'492.49		406'382.94

Mendleverwaltung

Laufende Rechnung

Mendle				
Laufende Rechnung (in CHF)				
Kontobezeichnung	2023		2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<u>Betrieblicher Ertrag</u>				
Pachtzins Gadenplatz Boden & Scheune		6'000.00		6'000.00
Pachtzins Gadenplatz Wohnhaus		19'800.00		21'600.00
Pachtzins Bergerrain		12'900.00		12'900.00
Pachtzins Streuteile		3'042.00		3'042.00
Baurechts Zins Mendle Hüsli		110.00		0.00
Rückvergütung Steuern/Spesen		590.80		1'231.45
Strassensanierung Rückerstattung (FLG Schäfle-Möser)		15'666.00		0.00
Kapitalausschüttung Zentralmendle		5'000.00		5'000.00
Zinsen Konto Appenzeller Kantonalbank		435.45		250.50
Total Betriebsertrag	0.00	63'544.25	0.00	50'023.95
<u>Betrieblicher Aufwand</u>				
Appenzeller Versicherung	3'270.85		8'574.10	
Schweizerische Mobiliar	1'116.40		0.00	
Direkte Bundessteuer	2'244.75		2'316.50	
Zinsen Darlehen Appenzeller Kantonalbank	3'603.05		3'060.00	
Pachtzins Mendle Gonten	310.00		310.00	
Löschkostenbeitrag	1'537.00		1'334.50	
Perimeterbeiträge an Flurgenossenschaften	946.80		929.95	
Verwaltung / Postspesen / Spesen APPKB	3'898.90		1'473.60	
bauliche Aufwendungen Gadenplatz	12'532.80		514.85	
bauliche Aufwendungen Bergerrain	8'263.25		683.95	
Abschreibungen Stall Bergerrain	3'183.90		0.00	
Abschreibungen Haus Bergerrain	0.00		0.00	
Total Betriebsaufwand	40'907.70	0.00	19'197.45	0.00
Total	40'907.7	63'544.25	19'197.45	50'023.95
Vorschlag laufende Rechnung	22'636.55		30'826.50	
Gesamttotal	63'544.25	63'544.25	50'023.95	50'023.95

Bestandesrechnung

		Mendle	
		Bestandesrechnung (in CHF)	
	Kontobezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	<u>Aktiven</u>		
	<u>Finanzvermögen</u>		
	Anlagekonto Appenzeller Kantonalbank	28'737.25	59'563.75
	Total Finanzvermögen	28'737.25	59'563.75
	<u>Verwaltungsvermögen</u>		
	Haus Bergerrain	163'500.00	163'500.00
	Stall Bergerrain	82'500.00	82'500.00
	Haus Gadenplatz	271'000.00	271'000.00
	Total Anlagevermögen	517'000.00	517'000.00
	Total Aktiven	545'737.25	576'563.75
	<u>Passiven</u>		
	<u>Fremdkapital</u>		
	Darlehen Appenzeller Kantonalbank	360'000.00	360'000.00
	Total Fremdkapital	360'000.00	360'000.00
	<u>Eigenkapital</u>		
	Vortrag Vorjahr	163'100.70	185'737.25
	Gewinn/Verlust	22'636.55	30'826.50
	Total Eigenkapital	185'737.25	216'563.75
	Total Passiven	545'737.25	576'563.75

Grundstücke, Bauten, Anlagen

Stand: 31. Dezember 2024

Grundstücke (inkl. Bauten & Anlagen im Eigentum des Bezirkes)

Parz. 026	Parkplatz Dorfstrasse (184 m ²)	Haslen
Parz. 463	Alte Schlatterstrasse (2'956 m ²)	Lank
Parz. 506	Alte Lankerstrasse (592 m ²)	Lank
Parz. 658	Armeenanlage Kästlis (Liegenschaft 27'500 m ²)	Haslen
Parz. 676	Werkgebäude Feuerwehr (591 m ²)	Haslen
Parz. 684	Parkplatz Schlatt Dorf (69 m ²)	Schlatt
Parz. 693	Reservoir Oberföschem (371 m ²)	Oberhaslen
Parz. 694	Bezirksstrasse / Reservoir Ebnet (1'129 m ²)	Haslen
Parz. 719	Scheibenstand Schiessegg (979 m ²)	Vorderhaslen
Parz. 731	Bezirksstrasse Ebnet (342 m ²)	Haslen
Parz. 734	Freihaltefläche / Parkplatz Bärenhalde (324 m ²)	Schlatt
Parz. 738	Bezirksstrasse Bärenhalde (1'088 m ²)	Schlatt
Parz. 757	Bezirksstrasse Oberbüel (1'576 m ²)	Haslen
Parz. 761	Bezirksstrasse Oberbüel (747 m ²)	Haslen
Parz. 768	Reservoir Liten (122 m ²)	Enggenhütten
Parz. 785	Alte Leimensteigstrasse (506 m ²)	Haslen
Parz. 810	Bezirksstrasse Böhl (1'183 m ²)	Haslen
Parz. 822	Bezirksstrasse / Parkplatz Bärenhalde (373 m ²)	Schlatt
Parz. 833	Treppe Bärenhalde (48 m ²)	Schlatt
Parz. 870	Stichstrasse Böhl (470m ²)	Haslen

Bauten & Anlagen (als Eigentum des Bezirkes, jedoch ohne Grund und Boden)

Göbsistrasse	Unterschwende – Rotbrugg
Leimensteigstrasse	Böhl 2 – Kirche Schlatt
Lindengässli	Enggenhütten
Untere Gehrenbergstrasse	Homes – Nebler
Parkplatz Liten	Schlatt Dorf
Parkplatz Oberberg	Leimensteig
Parkplatz Schlatt	Schlatt Dorf
Parkplatz Schlattegg	Schlatt
Parkplatz Vorderberg	Leimensteig
Obere Gehrenbergstrasse	hinteres Burgfeld – mittlerer Saul
Reservoir Unterchristes	Haslen
Reservoir Untere Höhi	Enggenhütten
Schützenhaus Schiessegg	Vorderhaslen
Wasserversorgungsanlagen	Haslen – Enggenhütten